

Fachinformation Nr. 11 / 2023

Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

	<u>Seite</u>
<u>1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen</u>	
Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden	
• BFH-Urteil – Zur Hemmung des Ablaufs der Festsetzungsfrist in Kindergeldfällen und zur Zulässigkeit einer Anschlussrevision	3
• BFH-Beschluss – Anforderungen an den Inhalt einer Rechtsbehelfsbelehrung zur elektronischen Einspruchseinlegung	3
• BFH-Urteil – Keine Änderung eines Steuerbescheids nach § 173a der Abgabenordnung (AO) bei fehlerhaftem Datenimport ins ELSTER-Portal	4
• FG Münster – Welche Anforderungen sind an einen Wiedereinsetzungsantrag zu stellen, wenn eine Mitarbeiterin des Steuerberaters es unterlassen hat, das Einspruchsschreiben rechtzeitig in den Briefkasten des Finanzamts einzuwerfen? (Rev. n. zugl.)	4
Außergewöhnliche Belastungen	
• BFH-Urteil – Außergewöhnliche Belastungen bei Aufwendungen für eine Liposuktion	4
Familienleistungsausgleich	
• FG Baden-Württemberg – Berücksichtigungsfähigkeit eines Stiefkindes im Rahmen des § 63 Abs. 1 Nr. 1 EStG (rkr.)	5
Kapitaleinkünfte	
• BMF-Schreiben – Einzelfragen zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen und zur Datenübermittlung nach Maßgabe des § 45b und § 45c EStG (Anlage 1)	5
• FBeh Hamburg – Dividendenzahlung der BioNTech SE an ADR-Inhaber in 2022	5
Sonderausgaben	
• BFH-Urteil – Erstattung von Lohnkirchensteuer an den Arbeitgeber	6
Steuerberatungsrecht / Berufsrecht / Sozialrecht	
• AG Schwelm – Pflicht eines Lohnsteuerhilfvereins, auch unzureichende Unterlagen an FA weiterzuleiten (rkr.)	6

	<u>Seite</u>
Steuerfreie Einnahmen	7
• BMF-Schreiben – Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 15 EStG; Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 15. August 2019 - IV C 5 - S 2342/19/10007 :001 - 2019/0678827 (BStBl I S. 875)	
Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen	8
• BFH-Urteil – Fehlendes Rechtsschutzbedürfnis bei vorläufiger Steuerfestsetzung – Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags	8
• FG Münster – Keine ermäßigte Besteuerung der Auszahlung einer Rente im Wege der Kapitalabfindung (Rev.)	8
Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	9
• BMF-Schreiben – Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1. Januar 2024; BMF-Schreiben vom 23. November 2022 - BStBl I S. 1654 (Anlage 2)	9
• BFH-Urteil – Zur Feststellung der Zuordnung des Arbeitnehmers im steuerlichen Reisekostenrecht	9
• BFH-Urteil – Unterkunftskosten bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland	9
• FG Münster – Tätigkeit im Rahmen der Sicherungsverwaltung führt zu Arbeitslohn (Rev.)	10
• Niedersächsisches FG – Abzug von Fahrtkosten des Arbeitnehmers zum Besuch einer Bildungseinrichtung (Rev.)	10
Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet	11
• BFH-Urteil – Vermietung und Verpachtung: Überprüfung der Einkünfteerzielungsabsicht bei Objekten mit mehr als 250 qm Wohnfläche	11

Hinweis: Die Zusammenstellung ist eine Auswahl aktueller steuerrechtlicher Themen aus Literatur und Rechtsprechung, die für die Arbeit der Lohnsteuerhilfevereine wichtig sind. Die Auszüge sollen Hinweise und Anregungen geben. Bei Bedarf können Sie den Volltext, soweit uns dieser vorliegt, in der BVL-Geschäftsstelle anfordern.

Ein Gesamtinhaltsverzeichnis sowie ältere Fachinformationen können Sie auf unseren Internetseiten <https://www.bvl-verband.de> unter „Geschützter Bereich“ abrufen

zu 1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- **Zur Hemmung des Ablaufs der Festsetzungsfrist in Kindergeldfällen und zur Zulässigkeit einer Anschlussrevision**

BFH-Urteil vom 17. August 2023, III R 24/21

vorgehend Hessisches Finanzgericht, 19. Oktober 2020, Az: 2 K 683/20

1. NV: Die für die Hemmung des Ablaufs der Festsetzungsfrist im Fall einer leichtfertigen Steuerverkürzung oder einer Steuerhinterziehung gemäß § 171 Abs. 7 der Abgabenordnung maßgebliche Verfolgungsverjährung beginnt erst mit der letztmals aufgrund desselben Tuns oder Unterlassens zu Unrecht erlangten fortlaufenden Kindergeldzahlung.

2. NV: Die unselbständige Anschlussrevision ist gegenüber der Hauptrevision akzessorisch und in Kindergeldangelegenheiten nur zulässig, soweit sie den Kindergeldanspruch für dieselben Monate betrifft wie die Revision.

AO § 8, AO § 9, AO § 37 Abs. 2, AO § 169, AO §§ 169ff, AO § 171 Abs. 7, AO § 176, AO § 370, AO § 378, AO § 384, EStG § 31 Abs. 3, EStG § 62, EStG §§ 62ff, EStG § 63 Abs. 1 S 6, EStG § 66 Abs. 2, EStG § 68 Abs. 1 S 1, EStG § 70 Abs. 2 S 1, OWiG § 11 Abs 1, OWiG § 11 Abs 2, OWiG § 31 Abs 3 S 1, OWiG § 31 Abs 3 S 2, StGB § 16 Abs. 1, StGB § 16 Abs. 2, StGB § 78 Abs. 3 Nr. 4, ZPO § 554 Abs. 1, ZPO § 554 Abs. 2 S. 1, AO § 88 Abs. 1 S. 1, EStG § 32 Abs. 4, FGO § 126, EStG VZ 2009 , EStG VZ 2010, EStG VZ 2011, EStG VZ 2012, EStG VZ 2013, EStG VZ 2014, EStG VZ 2015, EStG VZ 2016, EStG VZ 2017, EStG VZ 2018

Quelle: BFH

- **Anforderungen an den Inhalt einer Rechtsbehelfsbelehrung zur elektronischen Einspruchseinlegung**

BFH-Beschluss vom 17. August 2023, III R 26/22

vorgehend Finanzgericht Berlin-Brandenburg, 05. Mai 2022, Az: 16 K 16190/21

1. Erwähnt die Rechtsbehelfsbelehrung die elektronische Einlegung im Sinne des § 357 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung (AO), ist ein zusätzlicher Hinweis auf die Möglichkeit einer Einspruchseinlegung mittels E-Mail nicht erforderlich.

2. Die Rechtsbehelfsbelehrung ist hinsichtlich der Formerfordernisse für die Einlegung eines Einspruchs weder unvollständig noch unrichtig im Sinne des § 356 Abs. 2 AO, wenn sie den Wortlaut des § 357 Abs. 1 Satz 1 AO wiedergibt.

AO § 87a Abs. 3, AO § 157 Abs. 1 S. 3, AO § 356 Abs. 1, AO § 356 Abs. 2, AO § 357 Abs. 1 S 1, VwGO § 70 Abs. 1 S 1, SGG § 84 Abs. 1 S. 1

Quelle: BFH

- **Keine Änderung eines Steuerbescheids nach § 173a der Abgabenordnung (AO) bei fehlerhaftem Datenimport ins ELSTER-Portal**

BFH-Urteil vom 18. Juli 2023, IX R 17/22

vorgehend Niedersächsisches Finanzgericht, 21. September 2022, Az: 9 K 203/21

1. Ein "Verklicken" beim Import von steuerlichen Daten in das ELSTER-Portal ist kein nach § 173a AO korrigierbarer Schreibfehler.

2. § 173a AO ist nicht bei sonstigen offenbaren Unrichtigkeiten, die dem Steuerpflichtigen bei der Erstellung seiner Steuererklärung unterlaufen sind, anwendbar (Bestätigung der Senatsentscheidung vom 27.04.2022 - IX B 57/21).

AO § 122 Abs. 2 Nr. 1, AO § 129, AO § 173 Abs. 1 Nr. 2, AO § 173a, AO § 174 Abs. 1, BGB § 133

Quelle: BFH

- **Welche Anforderungen sind an einen Wiedereinsetzungsantrag zu stellen, wenn eine Mitarbeiterin des Steuerberaters es unterlassen hat, das Einspruchsschreiben rechtzeitig in den Briefkasten des Finanzamts einzuwerfen?**

Finanzgericht Münster, Urteil vom 31. August 2023 – 10 K 2110/19 K,U,F – **Revision nicht zugelassen**

Zwischen den Beteiligten sind verschiedene Feststellungen im Rahmen einer Betriebsprüfung streitig, im Einzelnen Hinzuschätzungen aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Buchführung und Zweifeln an der Vollständigkeit der erklärten Umsätze, verdeckte Gewinnausschüttungen im Zusammenhang mit der Ausbuchung von Darlehensforderungen sowie die Erhöhung der Lohnversteuerung einer Pkw-Nutzung. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist zwischen den Beteiligten zudem streitig, ob der Klägerin Wiedereinsetzung in die versäumte Einspruchsfrist zu gewähren ist. [...]

Quelle: FG Münster, Newsletter November 2023

Außergewöhnliche Belastungen

- **Außergewöhnliche Belastungen bei Aufwendungen für eine Liposuktion**

BFH-Urteil vom 10. August 2023, VI R 36/20

vorgehend Thüringer Finanzgericht, 07. Juli 2020, Az: 3 K 54/20

NV: Aufwendungen für eine Liposuktion zur Behandlung eines Lipödems können jedenfalls ab dem Jahr 2016 ohne vorherige Vorlage eines vor den Operationen erstellten amtsärztlichen Gutachtens oder einer ärztlichen Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen sein.

EStG § 33 Abs. 1, EStDV § 64 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 Buchst f, EStG VZ 2016

Quelle: BFH

Familienleistungsausgleich

- **Berücksichtigungsfähigkeit eines Stiefkindes im Rahmen des § 63 Abs. 1 Nr. 1 EStG**

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 4.8.2023 – 13 K 254/23 – **rechtskräftig**

1. Der Begriff des Ehegatten in § 63 Abs. 1 Nr. 2 EStG ist ebenso auszulegen wie in § 15 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 AO.

2. Die Berücksichtigungsfähigkeit eines Kindes nach § 63 Abs. 1 Nr. 2 EStG beim Stiefelternteil als „Kind des Ehegatten“ erlischt weder durch die Scheidung des Stiefelternteils vom leiblichen Elternteil noch dadurch, dass das Kind zwischenzeitlich den Haushalt des Stiefelternteils verlassen hat.

AO § 15; BGB § 1590; EStG § 63 Abs. 1 Nr. 2

Quelle: <https://www.juris.de>

Kapitaleinkünfte

- **Einzelfragen zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen und zur Datenübermittlung nach Maßgabe des § 45b und § 45c EStG**

BMF-Schreiben vom 6. November 2023

GZ IV C 1 - S 2410/22/10001 :001

DOK 2023/0123768

Das vollständige Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 1 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Dividendenzahlung der BioNTech SE an ADR-Inhaber in 2022**

FBeh Hamburg, Fachinformation v. 17.4.2023 – S 2252 - 2023/003

Die BioNTech SE hat in 2022 eine Dividende ausgeschüttet. In den Fällen, in denen die Anleger keine Aktien, sondern ADRs (American Depositary Receipts) halten bzw. gehalten haben, wurden zu Recht zweimal Steuerabzugsbeträge (Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) einbehalten.

Betroffene Steuerpflichtige können sich die zu viel einbehaltenen Steuerabzugsbeträge im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2022 erstatten lassen. Dazu ist es erforderlich, dass sie sich von der inländischen Hinterlegungsstelle (Bank of New York (BNY) Mellon, Frankfurt am Main) eine Einzelsteuerbescheinigung ausstellen lassen. Die BioNTech SE hat auf ihrer Homepage die Anleger entsprechend informiert und dort auch ein Muster für den Antrag auf Erteilung der Einzelsteuerbescheinigung zum Herunterladen zur Verfügung gestellt.

Quelle: beck-online.beck.de

Sonderausgaben

- **Erstattung von Lohnkirchensteuer an den Arbeitgeber**

BFH-Urteil vom 23. August 2023, X R 16/21

vorgehend FG Münster, 23. Juni 2020, Az: 12 K 3738/19 E

1. Erstattet der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber im Rahmen eines Gesamtschuldnerausgleichs die für ihn an das Finanzamt im Rahmen der Haftung nach § 42d des Einkommensteuergesetzes (EStG) gezahlten Lohnkirchensteuern, handelt es sich nicht um Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, da der hierfür erforderliche objektive Zusammenhang mit dem Beruf fehlt.

2. Die an den Arbeitgeber geleistete Erstattung ist jedoch als Sonderausgabe (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG) abziehbar, weil sie als Zahlung auf die eigene Kirchensteuerschuld des Arbeitnehmers anzusehen ist.

AO § 44, AO § 34, AO § 69, EStG § 9 Abs. 1 S. 1, EStG § 10 Abs. 1 Nr. 4, EStG § 19 Abs. 1 Nr. 1, EStG § 42d Abs. 1 Nr. 1, EStG § 42d Abs. 3 S. 1, KiStG NW, EStG § 38 Abs. 2 S. 1, EStG § 51a Abs. 1 S. 1

Quelle: BFH

Steuerberatungsrecht / Berufsrecht / Sozialrecht

- **Pflicht eines Lohnsteuerhilfevereins, auch unzureichende Unterlagen an FA weiterzuleiten**

AG Schwelm, Urteil vom 22.9.2022 – 22 C 247/18 – **rechtskräftig**

Wird ein Lohnsteuerhilfeverein mit der Erstellung einer Einkommensteuererklärung beauftragt und erhält er zu Aktienverlusten nur unzureichende Unterlagen, muss er diese trotzdem in die Steuererklärung aufnehmen und die Unterlagen an das Finanzamt weiterleiten.

BGB § 280 Abs. 1, § 249 ff.; StBerG § 4 Nr. 11

[...]

Im Lichte des Vorstehenden hätte der Beklagte, an den als Lohnsteuerhilfeverein keine geringen Anforderungen an die Beratertätigkeit zu stellen sind, sofern diese von ihm erbracht werden (dürfen), die überreichten Unterlagen an sich nehmen und ans FA Schwelm weiterleiten müssen.

Es kann dahinstehen, ob die Zeugen ... und ... die Unterlagen akzeptiert hätten. Denn wenn sie die Unterlagen nicht akzeptiert hätten, hätten sie den Kläger bzw. Beklagten anhören müssen. Dann ist im Rahmen einer hypothetischen Betrachtungsweise zu unterstellen, dass die Parteien alles getan hätten, um eine steuerliche Berücksichtigungsfähigkeit herbeizuführen. Davon ist das Gericht – auch vor dem Hintergrund der Prozessführung – überzeugt. Nicht überzeugt ist das Gericht davon, dass der Beklagte bzw. der

Vorstand den Kläger ausdrücklich davon unterrichtet hat, den Verlust aus den Aktiengeschäften nicht in die Steuererklärungsvordrucke aufzunehmen.

[...]

Quelle: beck-online.beck.de

Steuerfreie Einnahmen

- **Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 15 EStG;**
Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 15. August 2019
- IV C 5 - S 2342/19/10007 :001 - 2019/0678827 (BStBl I S. 875) -
BMF-Schreiben vom 7. November 2023
GZ IV C 5 - S 2342/19/10007 :009 DOK 2023/1071819

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird Rz. 8 des BMF-Schreibens vom 15. August 2019 (BStBl I Seite 875; IV C 5 - S 2342/19/10007 :001 - 2019/0678827) wie folgt gefasst:

„8 Zum öffentlichen Personennahverkehr gehört die allgemein zugängliche Beförderung von Personen im Linienverkehr, die überwiegend dazu bestimmt ist, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen. Als öffentlicher Personennahverkehr im Sinne des § 3 Nummer 15 EStG gelten aus Vereinfachungsgründen alle öffentlichen Verkehrsmittel, die nicht Personenfernverkehr im Sinne der Rz. 7 sind und nicht unter Rz. 3 fallen. Wird eine Fahrberechtigung für den öffentlichen Personennahverkehr auch für die Nutzung bestimmter Fernzüge freigegeben, liegt weiterhin eine Fahrt im öffentlichen Personennahverkehr im Sinne des § 3 Nummer 15 EStG vor. Hierunter fällt insbesondere die Freigabe des Deutschlandtickets für bestimmte IC/ICE-Verbindungen.“

Dieses BMF-Schreiben ist in allen offenen Fällen anzuwenden.

Es wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Quelle: BMF

Hinweis:

Die Finanzverwaltung stellt klar, dass eine Fahrt im ÖPNV auch dann vorliegt, wenn eine Fahrberechtigung für den ÖPNV auch für die Nutzung bestimmter Fernzüge freigegeben wird. Hierunter fällt insbesondere die Freigabe des Deutschlandtickets für bestimmte IC/ICE-Verbindungen.

Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen

- **Fehlendes Rechtsschutzbedürfnis bei vorläufiger Steuerfestsetzung - Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags**

BFH-Urteil vom 26. September 2023, IX R 9/22

vorgehend Finanzgericht Baden-Württemberg, 16. Mai 2022, Az: 10 K 1693/21

Für eine Klage, mit der die Verfassungswidrigkeit des Solidaritätszuschlags ab dem Jahr 2020 geltend gemacht wird, fehlt es am Rechtsschutzbedürfnis, wenn die Steuerfestsetzung wegen dieses Punktes vorläufig ist und beim Bundesverfassungsgericht bereits ein einschlägiges Musterverfahren (hier: 2 BvR 1505/20) anhängig ist.

GG Art. 2 Abs. 1, GG Art. 3 Abs. 1, GG Art. 106 Abs. 1 Nr. 6, AO § 165 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, SolZG 1995 § 1 Abs. 1, SolZG 1995 § 3, SolZG 1995 § 4

Quelle: BFH

- **Keine ermäßigte Besteuerung der Auszahlung einer Rente im Wege der Kapitalabfindung**

Finanzgericht Münster, Urteil vom 24. Oktober 2023 – 1 K 1990/22 E – **Revision zugelassen**

Der 1. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 24. Oktober 2023 (Az. 1 K 1990/22 E) entschieden, dass jedenfalls bei vorheriger Vereinbarung eines Kapitalwahlrechts die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nach § 34 Abs. 1 EStG für die Einmalauszahlung einer Rente nicht in Betracht kommt.

[...]

Vor diesem Hintergrund hat der 1. Senat des Finanzgerichts Münster Bedenken geäußert, ob die vom Bundesfinanzhof aufgestellten Kriterien noch Bestand haben können. Dies folge auch daraus, dass die Besteuerung vor Ausübung des Kapitalwahlrechts für den Steuerpflichtigen nicht hinreichend klar sei. Zudem habe der Bundesfinanzhof nicht entschieden, ab welchem Prozentsatz eine Außerordentlichkeit vorliege.

Im Ergebnis könne dies jedoch offenbleiben. Wende man die neuere Rechtsprechung trotz der Bedenken an, läge keine Außerordentlichkeit vor, da die Klägerin die Feststellungslast für das Vorliegen der Voraussetzungen trage. Lehne man diese Rechtsprechung ab und stelle mit der früheren Rechtsprechung auf die Vereinbarung eines Kapitalwahlrechts ab, lägen die Voraussetzungen für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ebenfalls nicht vor, da im Streitfall ein Kapitalwahlrecht von vornherein vereinbart war.

Der Senat hat die Revision zugelassen.

Quelle: FG Münster, Newsletter November 2023

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- **Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1. Januar 2024; BMF-Schreiben vom 23. November 2022 - BStBl I S. 1654**

BMF-Schreiben vom 21. November 2023

GZ IV C 5 - S 2353/19/10010 :005

DOK 2023/1102733

Aufgrund des § 9 Absatz 4a Satz 5 ff. Einkommensteuergesetz (EStG) werden im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die in der anliegenden Übersicht ausgewiesenen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen ab 1. Januar 2024 bekannt gemacht.

Das vollständige BMF-Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 2 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Zur Feststellung der Zuordnung des Arbeitnehmers im steuerlichen Reisekostenrecht**

BFH-Urteil vom 14. September 2023, VI R 27/21

vorgehend Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern, 24. November 2021, Az: 3 K 6/20

Eine (stillschweigende) Zuordnung des Arbeitnehmers zu einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers ergibt sich nicht allein daraus, dass der Arbeitnehmer die Einrichtung (aus der maßgeblichen Sicht ex ante) nur gelegentlich zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit aufsuchen muss, im Übrigen aber seine Arbeitsleistung ganz überwiegend außerhalb der festen Einrichtung erbringt (Anschluss an das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 25.11.2020, BStBl I 2020, 1228, Rz 9, Beispiel 1 und Abwandlung).

EStG § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2, EStG § 8 Abs. 2 S. 2, EStG § 8 Abs. 2 S. 3, EStG § 9 Abs. 4 S. 1, EStG § 9 Abs. 4 S. 2, EStG § 9 Abs. 4 S. 3, EStG § 9 Abs. 4 S. 4, EStG § 9 Abs. 4a, EStG VZ 2015, EStG VZ 2016, EStG VZ 2017

Quelle: BFH

- **Unterkunftskosten bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland**

BFH-Urteil vom 09. August 2023, VI R 20/21

vorgehend Finanzgericht Rheinland-Pfalz, 22. Juni 2021, Az: 3 K 1255/20

1. Bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland ist im Einzelfall zu prüfen, welche Unterkunftskosten notwendig sind (entgegen: Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 25.11.2020, BStBl I 2020, 1228, Rz 112).

2. Bei einer beamtenrechtlich zugewiesenen Dienstwohnung sind die Unterkunftskosten am ausländischen Beschäftigungsort stets in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung abzugsfähig.

EStG § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5, EStG § 3c Abs. 1, BBG § 72 Abs. 2, SGB 2 § 22

Quelle: BFH

- **Tätigkeit im Rahmen der Sicherungsverwaltung führt zu Arbeitslohn**
Finanzgericht Münster, Urteil vom 20. September 2023 – 14 K 1227/21 E – **Revision zugelassen**

Mit Urteil vom 20. September 2023 (Az. 14 K 1227/21 E) hat der 14. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass die Einnahmen aus einer Tätigkeit, die eine in Sicherungsverwaltung untergebrachte Person in einer Justizvollzugsanstalt erbringt, steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellen.

Quelle: FG Münster, Newsletter November 2023

- **Abzug von Fahrtkosten des Arbeitnehmers zum Besuch einer Bildungseinrichtung**
Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 20. 9. 2023 4 K 20/23 – **Revision eingelegt**
– Az. des BFH: VI R 18/23

1. Zur Beurteilung der Frage, ob eine Bildungseinrichtung i. S. von § 9 Abs. 4 Satz 8 EStG außerhalb des Dienstverhältnisses aufgesucht wird, ist darauf abzustellen, ob der Arbeitnehmer auf Grund einer auf dem Direktionsrecht des Arbeitgebers beruhenden Weisung an der Bildungsmaßnahme teilnimmt.

2. Eine anderweitige Veranlassung der Bildungsmaßnahme durch das Arbeitsverhältnis liegt nicht vor, wenn sich der Arbeitgeber nicht wesentlich finanziell oder organisatorisch daran beteiligt.

EStG § 3 Nr. 11, § 3c Abs. 1, § 9 Abs. 4 Satz 8

Aus dem Sachverhalt:

Die Beteiligten streiten vor dem Hintergrund der Höhe der Werbungskosten aus nicht-selbständiger Arbeit des Kl. über die Frage, ob der Besuch eines Meistervorbereitungskurses innerhalb oder außerhalb des bestehenden Arbeitsverhältnisses des Klägers stattfand. [...]

Entscheidung des FG:

Das FG sah die Bildungseinrichtung als erste Tätigkeitsstätte an und bestätigte insofern die Auffassung des FA. Der Meistervorbereitungskurs sei nicht „innerhalb des Dienstverhältnisses“ absolviert worden, da der Kl. auf eigenen Entschluss - wengleich im Interesse des Arbeitgebers - aber nicht auf eine entsprechende Weisung hin den Kurs belegte. Dabei nahm das Gericht die Gesetzesbegründung in Bezug, die auf das sog.

Direktionsrecht des Arbeitgebers abstellt. Auch anderweitig sah das FG keine Möglichkeit, den Kurs dem Dienstverhältnis zuzurechnen. Denn der Arbeitgeber habe sich finanziell nur unwesentlich beteiligt und den Kl. auch nicht von der zu erbringenden Arbeitsleistung freigestellt; dieser habe vielmehr teils unbezahlten Urlaub nehmen müssen.

Soweit das FA allerdings den Zuschuss im ersten Jahr in voller Höhe von den Werbungskosten abzog, war der Bescheid nach Ansicht des FG rechtswidrig. Da es sich bei dem Zuschuss um eine nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfreie Einnahme handele, sei die in § 3c Abs. 1 EStG vorgesehene Rechtsfolge zu berücksichtigen. Demnach sei der unmittelbare wirtschaftliche Zusammenhang mit den in beiden Jahren angefallenen Kursgebühren maßgeblich. Folglich müsse der Zuschuss anteilig in beiden Jahren berücksichtigt werden, was folglich zu einer zu hohen Minderung der Werbungskosten im ersten Jahr geführt hatte. § 11 werde insofern überlagert.

[...] Die Kl. werden dies freilich anders gesehen haben: So nahm der Kl. offenbar erhebliche persönliche und finanzielle Belastungen im Kauf, um beruflich - nicht zuletzt im Interesse des Arbeitgebers - voranzukommen. Durch die vorliegende Entscheidung wurde diese durch den Kl. erbrachte Leistung jedoch steuerlich nicht belohnt. Es mag durchaus Zweifel hervorrufen, dass ein Arbeitnehmer, der einen geringen Einsatz an den Tag legt oder legen muss, etwa weil sein Arbeitgeber den Kurs bezahlt und ihn von der Arbeitsleistung freistellt, am Ende ggf. einen höheren Werbungskostenabzug erhält, weil die Bildungseinrichtung dann „innerhalb des Dienstverhältnisses“ aufgesucht wird und es an einer dauerhaften Zuordnung fehlt. Dies ist allerdings Folge der in § 9 Abs. 4 EStG angelegten Maßgeblichkeit der arbeitsvertraglichen Bestimmungen bzw. des Direktionsrecht des Arbeitgebers für die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte. Wenn Fälle wie der vorliegende anders beurteilt werden sollen, dürfte dies ein Tätigwerden des Gesetzgebers erfordern. [...]

[...] Bisher nahm der BFH nur zur Frage des Besuchs der Bildungseinrichtung in Vollzeitstellung (BFH-Urteil vom 14. 5. 2020 VI R 24/18, BFHE 269, 89, BStBl II 2020, 770). Zur Frage, ob ein zu Zeiten der Erwerbslosigkeit absolviertes Teilzeitstudium ein „Vollzeitstudium“ i. S. der genannten Vorschrift ist, wird der BFH voraussichtlich in dem Revisionsverfahren VI R 7/22 (Vorinstanz Niedersächsisches FG, Urteil vom 16. 2. 2022 4 K 113/20, EFG 2022, 841, mit Anm. Keß) Stellung nehmen.

Quelle: <https://www.juris.de>

Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet

- **Vermietung und Verpachtung: Überprüfung der Einkünfteerzielungsabsicht bei Objekten mit mehr als 250 qm Wohnfläche**

BFH-Urteil vom 20. Juni 2023, IX R 17/21

vorgehend Finanzgericht Baden-Württemberg, 22. Januar 2021, Az: 5 K 1938/19

1. Bei der Vermietung eines Objekts mit einer Wohnfläche von mehr als 250 qm besteht eine Ausnahme von der typisierten Annahme der Einkünfteerzielungsabsicht bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit, die Anlass zu deren Überprüfung mittels einer Totalüberschussprognose gibt.

2. An den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zur typisierten Annahme der Einkünfteerzielungsabsicht bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit und den diesbezüglichen Ausnahmen, insbesondere bei der Vermietung eines Objekts mit mehr als 250 qm Wohnfläche, hält der Senat auch nach der Einfügung von § 21 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 fest.

ESTG § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, EStG § 21 Abs. 2, GG Art. 3 Abs. 1, EStG VZ 2011 , EStG VZ 2012 , EStG VZ 2013 , EStG VZ 2014 , EStG § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 6

Aus den Entscheidungsgründen:

[...] Die Einkünfteerzielungsabsicht der Kläger war hinsichtlich der drei streitgegenständlichen Objekte --wovon auch das FG ausgegangen ist-- zu überprüfen. [...]

[...] Ist die Marktmiete aber keine angemessene Gegenleistung für den besonderen Gebrauchswert der Wohnung, so fehlt die Grundlage für die typisierende Annahme der Einkünfteerzielungsabsicht. Es liegt ein Ausnahmefall vor, der für eine private Veranlassung und indiziell gegen das Vorliegen einer Einkünfteerzielungsabsicht spricht (Senatsurteil vom 06.10.2004 - IX R 30/03, BFHE 208, 142, BStBl II 2005, 386, unter II.2.b aa; vgl. auch Schmidt/Kulosa, EStG, 42. Aufl., § 21 Rz 47; Schallmoser in Spiegelberger/Schallmoser/Wachter/Wälzholz, 4. Aufl. 2023, Rz 1.861). Nach der bisherigen Rechtsprechung des Senats ist dies bei der Vermietung einer aufwendig gestalteten oder ausgestatteten Wohnung der Fall (vgl. Senatsurteil vom 06.10.2004 - IX R 30/03, BFHE 208, 142, BStBl II 2005, 386, unter II.2.c). Bei einem solchen Objekt spiegelt die Marktmiete den besonderen Wohnwert offensichtlich nicht angemessen wider (Senatsurteil vom 06.10.2004 - IX R 30/03, BFHE 208, 142, BStBl II 2005, 386, unter II.2.b).

Ob eine aufwendig gestaltete oder ausgestattete Wohnung gegeben ist, bemisst sich nach den Kriterien, die der Senat in der Vergangenheit zum Ansatz der Kostenmiete bei eigengenutztem Wohnraum entwickelt hat (Senatsurteil vom 06.10.2004 - IX R 30/03, BFHE 208, 142, BStBl II 2005, 386, unter II.2.b bb, m.w.N.). Danach ist eine aufwendig gestaltete oder ausgestattete Wohnung unter anderem anzunehmen, wenn das Objekt eine Wohnfläche von mehr als 250 qm aufweist (Senatsurteil vom 06.10.2004 - IX R 30/03, BFHE 208, 142, BStBl II 2005, 386, unter II.2.b cc, m.w.N.). [...]

Die Grenze von 250 qm findet ihre Rechtfertigung darin, dass im Regelfall Mietspiegel für Wohnungen dieser Größe aufgrund der geringen Fallzahlen nicht anwendbar oder aussagekräftig sind. Unerheblich ist dabei, dass solche Wohnungen ausnahmsweise vermietet werden (Senatsurteil vom 22.10.1993 - IX R 35/92, BFHE 174, 51, BStBl II 1995, 98, unter II.1.c aa). Zudem handelt es sich bei der Ausnahme von der typisierten Annahme der Einkünfteerzielungsabsicht aufgrund eines aufwendig gestalteten oder ausgestatteten Objekts bei einer Wohnfläche von über 250 qm nicht um eine unwiderlegbare Vermutung, die allein dem Gesetzgeber vorbehalten wäre (BFH-Urteil vom 18.01.2001 - IV R 58/99, BFHE 194, 377, BStBl II 2001, 393, unter 3.). Es liegt lediglich eine Ausnahme von der von der Rechtsprechung entwickelten typisierten Annahme der Einkünfteerzielungsabsicht vor. Es bleibt den Steuerpflichtigen in diesen Fällen unbenommen, die Einkünfteerzielungsabsicht nachzuweisen. [...]



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 6. November 2023

BETREFF **Einzelfragen zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen und zur Datenübermittlung
nach Maßgabe des § 45b und § 45c EStG**

GZ **IV C 1 - S 2410/22/10001 :001**

DOK **2023/0123768**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Inhaltsverzeichnis

	Rz.
I. Vergabe der Ordnungsnummer auf der Steuerbescheinigung nach § 45b Abs. 1 EStG	1
II. Inhalt des Meldesatzes nach § 45b Abs. 2 EStG	
1. Inhalt Meldedatensatz	2
2. § 45b Abs. 2 Nr. 1 EStG	3
3. § 45b Abs. 2 Nr. 3 EStG	4
4. § 45b Abs. 2 Nr. 5 EStG	5
5. Vereinbarung der Lieferung von Aktien mit oder ohne Dividendenanspruch	6
6. § 45b Abs. 2 Nr. 6 EStG	7
7. Verwahrung des Wertpapierbestanden über verschiedene Zwischenverwahrstellen	8
8. § 45b Abs. 2 Nr. 7 EStG	9
9. § 45b Abs. 2 Nr. 8 EStG	10
10. § 45b Abs. 2 Nr. 9 EStG	11
11. Meldedatensatz bei Dividendenerträgen von Spezial Investmentfonds bei ausgeübter Transparenzoption	12

III.	§ 45b Abs. 3 EStG	
	1. Allgemeines zu § 45b Abs. 3 EStG	13
	2. § 45b Abs. 3 Satz 3 EStG	14
	3. § 45b Abs. 3 Satz 4 EStG	15
IV.	IV. Verfahren der Datenübermittlung nach § 45b Abs. 4 bis 6 EStG, § 45c Abs. 1 und 2 EStG	16
V.	Korrektur fehlerhafter Meldungen	17
VI.	Verfahren bei Ausstellung von Ersatzbescheinigungen / Ausstellung ergänzende Bescheinigung	
	1. Verfahren bei Ausstellung von Ersatzbescheinigungen	18
	2. Verfahren bei Ausstellung ergänzender Bescheinigung	19
VII.	Meldung des Steueridentifikationsmerkmals nach § 45b Abs. 5 EStG	20
VIII.	Verfahren bei unterjährigem Wechsel zwischen beschränkter und unbeschränkter Steuerpflicht	21
IX.	Meldung nach § 45b Abs. 4 Satz 3 EStG	22
X.	Datenübermittlung nach § 45b Abs. 6 Satz 1 EStG	23
XI.	Datenübermittlung bei vollständiger oder teilweiser Abstandnahme vom Steuerabzug gem. § 45b Abs. 6 Satz 2 EStG	
	1. Inhalt der Meldung nach § 45b Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 45b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG bei Abstandnahme vom Steuerabzug	24
	2. Inhalt der Meldung bei Abstandnahme vom Steuerabzug ohne Ausstellung einer Steuerbescheinigung	25
	3. Inhalt der Meldung bei Abstandnahme vom Steuerabzug mit Ausstellung einer Steuerbescheinigung	26
	4. Anwendung des § 45b Abs. 6 Satz 1 EStG bei Kundendepots, die ein inländisches Kreditinstitut für andere in- und ausländische Kreditinstitute führt	27
	5. § 45b Abs. 6 Satz 3 EStG	28
XII.	§ 45b Abs. 7 Satz 3 EStG	29
XIII.	§ 45b Abs. 8 EStG	30
XIV.	Angaben nach § 45c Abs. 1 EStG	31
XV.	Angaben gemäß § 45c Abs. 2 EStG	32
XVI.	Berücksichtigung von Korrekturen nach Maßgabe des § 43a Abs. 3 Satz 7 EStG	33

I. Vergabe der Ordnungsnummer auf der Steuerbescheinigung nach § 45b Abs. 1 EStG

- 1 Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle weist jeder nach Maßgabe des § 45a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG zu erteilenden Bescheinigung und jedem nach § 45b Abs. 5 EStG zu übermittelnden Datensatz eine nach amtlichem Muster zu erstellende Ordnungsnummer zu. Die Ordnungsnummer ist für jede Steuerbescheinigung und für jeden übermittelten Datensatz als Universally Unique Identifier (UUID) nach Maßgabe des technischen Standards RFC 4122 zu generieren. Zur Sicherstellung der Eindeutigkeit kann jede generierte UUID einer Steuerbescheinigung bzw. einem übermittelten Datensatz nur einmal zugewiesen werden. Die Ordnungsnummer ist erstmals für die Bescheinigung oder Datenübermittlung von nach dem 31. Dezember 2024 zufließenden Kapitalerträgen zuzuweisen. Steuerbescheinigungen nach Muster II gemäß BMF-Schreiben vom 23. Mai 2022 (BStBl I S. 860) sind keine Ordnungsnummer zuzuweisen.

Jede meldepflichtige Stelle kann Ordnungsnummern durch Verwendung einer UUID dezentral generieren und dem nach Maßgabe des § 45b EStG zu übermittelnden Datensatz zuweisen. Die UUID ist entsprechend der Version 4 der nach Maßgabe des RFC 4122 zu generierenden UUIDs zu erstellen. Es wird nicht beanstandet, wenn die Erstellung nach Maßgabe der Versionen 3 oder 5 zu generierender UUIDs verwendet wird.

Die auf Basis des RFC 4122 generierte und als Ordnungsnummer verwendete Zeichenkette muss 36 Zeichen enthalten, die in fünf Gruppen unterteilt sind, davon 32 UUID hexadezimale Ziffern (Ziffern 0-9 und Buchstaben A-F) und vier an vorgegebenen Stellen vorhandene Bindestriche „-“.

Beispiel einer generierten Ordnungsnummer: f81d4fae-7dec-11d0-a765-00a0c91e6bf6

II. Inhalt des Meldedatensatzes nach § 45b Abs. 2 EStG

Nach § 45b Abs. 2 EStG sind die Angaben für sämtliche Kapitalerträge gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a und 2 Satz 4 EStG zu übermitteln, insbesondere auch bei Kapitalerträgen aus Aktien und Genussscheinen, bei denen eine Sonderverwahrung gemäß § 2 Satz 1 des Depotgesetzes erfolgt oder bei denen die Erträge gegen Aushändigung der Dividendenscheine oder sonstigen Erträgnisscheine ausgezahlt oder gutgeschrieben werden.

Kapitalerträge nach § 20 Abs. 4a Satz 2 EStG und § 20 Abs. 3 EStG sind nicht von § 45b Abs. 2 EStG und § 45c EStG erfasst. Inländische Beteiligungseinnahmen nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 InvStG sind nicht von § 45b Abs. 2 EStG und § 45c EStG erfasst.

1. Inhalt Meldedatensatz

- 2 Die nach § 45b Abs. 2 EStG meldepflichtigen Angaben enthalten neben Angaben zum Inhalt der Kapitalerträge aus den erfassten Wertpapierbeständen auch Informationen zu mit dem Erwerb der Wertpapiere in Zusammenhang stehenden Umständen. Dabei kann zwischen Informationen unterschieden werden, die generell mit dem Erwerb eines Wertpapiers verbunden sind (z. B. Handelstag, Abwicklungstag, Stückzahl der erworbenen Wertpapiere) und Informationen, die nur relevant werden, wenn individuelle Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Wertpapiererwerb getroffen werden.

Gegenstand einer individuellen Vereinbarung ist z. B. der Erwerb von Wertpapieren im Wege einer Wertpapierleihe oder eines Wertpapierpensionsgeschäftes. Diese Geschäfte werden typischerweise von Privatpersonen nicht durchgeführt, so dass bei Ausstellung von Steuerbescheinigungen für natürliche Personen die Angabe dieser Informationen im Regelfall unterbleiben kann.

Wird eine Steuerbescheinigung für eine natürliche Person ausgestellt bzw. Daten zum Dividendenbezug nach Maßgabe der § 45b Abs. 4 bis 6 EStG an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt und sind der bescheinigenden Stelle keine individuellen Vereinbarungen bekannt und liegen ihr keine Informationen vor, dass der Ausweis bzw. der Inhalt der Meldung nicht der tatsächlich erfolgten Wertpapierübertragung entspricht, wird es nicht beanstandet, wenn auf der Steuerbescheinigung auf die nachfolgend spezifizierten Angaben verzichtet wird bzw. der Ausweis entsprechend der nachfolgend spezifizierten Vorgaben erfolgt:

1.1. Angaben nach § 45b Abs. 2 Nr. 5 EStG

Es wird nicht beanstandet, wenn auf die Angaben zur Stückzahl der Wertpapiere verzichtet wird, die auf der Grundlage einer Wertpapierleihe oder eines Wertpapierpensionsgeschäftes übertragen wurden, verbunden mit der Angabe, ob bei Anschaffung der Aktien die Lieferung von Aktien mit oder ohne Dividendenanspruch vereinbart wurde und ob Aktien mit oder ohne Dividendenanspruch geliefert wurden. Dies gilt nicht für Treuhanddepots.

1.2. Angaben nach § 45b Abs. 2 Nr. 6 und 7 EStG

Es wird nicht beanstandet, wenn als Datum des Handelstags der Börsentag angegeben wird, der zwei Tage vor dem tatsächlichen Abwicklungstag liegt. Als Datum des vereinbarten Abwicklungstages kann das Datum des tatsächlichen Abwicklungstages angegeben werden, sofern der bescheinigenden Stelle keine anderslautenden Informationen vorliegen.

1.3. Angaben nach § 45b Abs. 2 Nr. 8 EStG

Für den Ausweis auf der Steuerbescheinigung und der Meldung der Angaben kann die bescheinigende Stelle die über die Verwahrkette gemeldeten Informationen zu den Zwischenverwahrer zugrunde legen, sofern der bescheinigenden Stelle keine anderslautenden Informationen zur Verwahrstruktur vorliegen.

Liegen die nach den gesetzlichen Vorschriften und den Ausführungsbestimmungen für die auf der Steuerbescheinigung auszuweisenden Informationen nicht vor, ist keine Steuerbescheinigung zu erteilen. Wird keine Steuerbescheinigung ausgestellt, ist nach Maßgabe des § 45b Abs. 6 Satz 1 EStG eine Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern zu veranlassen.

Beispiel 1

Die natürliche Person X mit ausländischem Wohnsitz verwahrt 10 Aktien der inländischen A-AG im Depot einer Auslandsbank B. Die Auslandsbank B lässt die Aktien bei der Auslandsbank C verwahren, diese wiederum bei der Auslandsbank D. Die Auslandsbank D führt das Depot bei der Inlandsbank E. Die Dividendenausschüttung am 01.04. beträgt 1 € pro Aktie. In das Depot bei der Inlandsbank E wurden die Wertpapiere am 10.01. eingebucht. An das Bundeszentralamt für Steuern ist nach § 45b Abs. 5 und 2 EStG der Datensatz wie folgt zu melden:

Familiennamen, Vorname, Tag der Geburt, Anschrift des X (§ 93c Abs. 1 Nr. 2 c AO)

§ 45b Abs. 2 Satz 1 EStG:

- 1. Steuer-ID nach § 139b AO (wenn nicht vorhanden: Steueridentifikationsmerkmal des Ansässigkeitsstaates) des X*
- 2. Bruttoertrag 10 €, ISIN der A AG*
- 3. Betrag Kapitalertragsteuer 2,5 Betrag Solidaritätszuschlag 0,14*
- 4. Höhe des angewendeten Steuersatzes 25 %*
- 5. Stückzahl der Wertpapiere 10*

6. Stückzahl der Wertpapiere 10, Datum des Handelstages (2 Börsentage vor Einbuchung) 08.01., Datum des tatsächlichen Abwicklungstages 10.01., Datum des vereinbarten Abwicklungstages 10.01.,
7. entfällt mangels Ausbuchung der Aktien
8. Firma, die Rechtsform, die Anschrift und der Legal Entity Identifier und Depotnummer jeweils Bank B, C, D
9. Konto und Depotnummer des X bei der Bank B

Beispiel 2

Die „Special German Opportunities Ltd.“ (L) wird am 02.03. in das Gesellschaftsregister der „C- Islands“ eingetragen und führt ein Depot bei einer Auslandsbank B. L beschafft sich über eine Wertpapierleihe 10 Aktien der inländischen A-AG (HV-Tag 29.03., Dividende 1 €). Vereinbarter Beginn der Wertpapierleihe 28.03., vereinbartes Lieferdatum der Aktien 30.03., tatsächliches Lieferdatum 02.04. Zeitdauer der Wertpapierleihe bis zum 03.04., Ausbuchung der Wertpapiere am 06.04., vereinbart war Lieferung zum 05.04. Am 10.04. wird die (L) aus dem Gesellschaftsregister gelöscht.

Die Auslandsbank B lässt die Aktien bei der Auslandsbank C verwahren, diese wiederum bei der Auslandsbank D. Die Auslandsbank D führt das Depot bei der Inlandsbank E. An das Bundeszentralamt für Steuern ist nach § 45b Abs. 5 und 2 EStG der Datensatz wie folgt zu melden:

Rechtsform Limited, Datum des Gründungsaktes 02.03., Firma oder Name, Anschrift der L (§ 93c Abs. 1 Nr. 2 d AO, § 45b Abs. 5 EStG)

§ 45b Abs. 2 Satz 1 EStG

1. ausländische Steuer-ID der L
2. Bruttoertrag 10 €, ISIN der A AG
3. Betrag Kapitalertragsteuer 2,5 € Betrag Solidaritätszuschlag 0,14 €
4. Höhe des angewendeten Steuersatzes 25 %
5. Stückzahl der Wertpapiere 10, davon Stückzahl auf Grundlage Wertpapierleihe 10, Vereinbarung Cum, Lieferung Ex
6. Stückzahl der Wertpapiere 10, Datum des Handelstages 28.03., Datum des tatsächlichen Abwicklungstages 02.04., Datum des vereinbarten Abwicklungstages 30.03.
7. Stückzahl der Wertpapiere 10, Handelstag 03.04., Tag des tatsächlichen Abwicklungstages 06.04., Tag des vereinbarten Abwicklungstages 05.04.
8. Firma, die Rechtsform, die Anschrift und der Legal Entity Identifier und Depotnummer jeweils Bank B, C, D
9. Konto und Depotnummer der L bei der Bank B

2. § 45b Abs. 2 Nr. 1 EStG

- 3 Liegt im Erbfall dem Kreditinstitut die Steuernummer der Erbengemeinschaft nicht vor, ist der Meldedatensatz unter Verwendung der Steuer-Identifikationsnummer nach § 139b AO des Erblassers, des Namens des Erblassers und ergänzt um den Zusatz

„Nachlass“ zu melden, die namentliche Meldung der Erben ist entbehrlich. Gleiches gilt, wenn dem Kreditinstitut die Identität des Erben nicht bekannt ist.

3. § 45b Abs. 2 Nr. 3 EStG

4 Auszuweisen ist der Betrag,

- der je Wertpapiergattung und Zahlungstag (Tag der Gutschrift der Wertpapiererträge) einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer und
- der Betrag der einbehaltenen und abgeführten Zuschlagsteuern ohne Berücksichtigung der Kirchensteuer,
- vor Berücksichtigung eines Freistellungsauftrags,
- vor Berücksichtigung anrechenbarer ausländischer Quellensteuer und
- vor Verrechnung der Erträge mit negativen Kapitalerträgen nach Maßgabe des § 43a Abs. 3 Satz 2 EStG.

Beispiel 1

Depotbank A verwahrt für Depotkunde B 100 Aktien. Die Dividendenausschüttung beträgt 1 € pro Aktie. Depotbank A berücksichtigt einen verrechenbaren Verlust in Höhe von 100 € bei Gutschrift der Dividende

Ausweis der auf der Bescheinigung nach § 45b Abs. 2 EStG zusätzlich zu ergänzenden Angaben:

Nummer 2: Bruttobetrag 100 €

Nummer 3: Kapitalertragsteuer 25 €, Solidaritätszuschlag 1,37 €

Beispiel 2

Depotbank A verwahrt für Depotkunde B 100 Aktien. Die Dividendenausschüttung beträgt 1 € pro Aktie. Depotbank A liegt ein verfügbarer Freistellungsauftrag in Höhe von 100 € bei Gutschrift der Dividende vor.

Ausweis der auf der Bescheinigung nach § 45b Abs. 2 EStG zusätzlich zu ergänzenden Angaben:

Nummer 2: Bruttobetrag 100 €

Nummer 3: Kapitalertragsteuer 25 €, Solidaritätszuschlag 1,37 €

4. § 45b Abs. 2 Nr. 5 EStG

- 5 Für den Ausweis der Stückzahl der Wertpapiere ist der Bestand der Wertpapiere maßgebend, auf dessen Grundlage die Gutschrift der Erträge an den Gläubiger der Kapitalerträge erfolgt ist. Zusätzlich zur Angabe des Gesamtbestands der Wertpapiere sind die im Gesamtbestand enthaltenen und auf Grundlage einer Wertpapierleihe oder eines Wertpapierpensionsgeschäftes gehaltenen Bestände gesondert auszuweisen. Werden vor dem Zahlungstag Wertpapierleih-, Wertpapierpensionsgeschäfte, Wertpapierkäufe und -verkäufe durchgeführt, ist der am Zahlungstag in dem betreffenden Depot vorhandene Wertpapierbestand vorrangig den noch nicht beendeten Wertpapierleih- oder Wertpapierpensionsgeschäften zuzuordnen. Die Angabe, ob bei Anschaffung der Aktien die Lieferung von Aktien mit oder ohne Dividendenanspruch vereinbart wurde und ob Aktien mit oder ohne Dividendenanspruch geliefert wurden, erstreckt sich auf den Gesamtbestand der Wertpapiere, d.h. auch auf Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäfte.

Für den Ausweis von Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäften bei natürlichen Personen wird auf die Nichtbeanstandungsregel in Randnummer 2 verwiesen.

5. Vereinbarung der Lieferung von Aktien mit oder ohne Dividendenanspruch

- 6 Der Inhalt der Meldung nach § 45b Abs. 2 Nr. 5 EStG bestimmt sich danach, auf welche Art von Aktien die Lieferung gerichtet war und welche Art von Aktien (mit oder ohne Dividendenkupon) geliefert wurden. Maßgebend sind die der Verwahrstelle übermittelten Lieferinstruktionen.

Aktien mit Dividendenanspruch sind Aktien, die mit Dividendenkupon ausgestattet sind. Eine Vereinbarung zur Lieferung von Aktien mit Dividendenanspruch liegt vor, wenn der Lieferant zur Lieferung von Aktien mit Dividendenkupon verpflichtet ist. Die Verpflichtung bestimmt sich nach dem Inhalt des schuldrechtlichen Geschäftes. Die vom schuldrechtlichen Geschäft getrennt zu betrachtende Lieferung der Aktien kann Aktien mit Dividendenkupon oder ohne Dividendenkupon zum Gegenstand haben.

Werden Aktien aufgrund eines spätestens bis zum Tag der Hauptversammlung abgeschlossenen schuldrechtlichen Vertrages spätestens an dem Tag an den Erwerber geliefert an dem die Wertpapiersammelbank die Regulierung der Dividende vornimmt (i. d. R. der sogenannte „Record Tag“), liegt eine Lieferung von Aktien mit Dividendenanspruch vor, wenn die dem Erwerber aufgrund des gelieferten Bestands

gutgeschriebene Dividende ausgezahlt wird. Erhält der Empfänger einer Aktie eine Zahlung in Vollzug des Dividendenkompensationsprozesses, ist von einer Lieferung von Aktien ohne Dividendenanspruch auszugehen.

Werden Aktienbestände vom Dividendenkompensationsprozess ausgeschlossen (z. B. durch Vereinbarung eines sog. Ex-Flag) ist ebenfalls von einer Lieferung der Aktien ohne Dividendenanspruch auszugehen.

Es wird nicht beanstandet, wenn auf die Angabe der Vereinbarung und der Lieferung von Aktien mit oder ohne Dividendenanspruch verzichtet wird, wenn der Abwicklungstag (Tag der tatsächlichen Einbuchung der Aktien in das Depot) mehr als 12 Monate vor dem Datum der Fälligkeit der Kapitalerträge liegt.

6. § 45b Abs. 2 Nr. 6 EStG

- 7 Der Handelstag, der vereinbarte Abwicklungstag und der tatsächliche Abwicklungstag sind gesondert auszuweisen.

Der tatsächliche Abwicklungstag ist der Tag, an dem die Übertragung vollzogen und die Wertpapiere von dem Konto des Verkäufers auf das Depotkonto des Käufers gebucht wurden. Der vereinbarte Abwicklungstag ist der Tag, an dem die Übertragung des Wertpapiergeschäfts nach den vertraglichen Vereinbarungen der Parteien vollzogen werden soll. Dieser Tag kann von dem Tag der tatsächlichen Abwicklung abweichen.

Depoteingänge sind grundsätzlich nach der FiFo-Verbrauchsfolge unter Berücksichtigung von Depotausgängen zu ermitteln. Werden vor dem Zahlungstag Wertpapierleih-, Wertpapierpensionsgeschäfte, Wertpapierkäufe und -verkäufe durchgeführt, ist der am Tag vor der Fälligkeit der Dividende in dem betreffenden Depot vorhandene Wertpapierbestand vorrangig den noch nicht beendeten Wertpapierleih- oder Wertpapierpensionsgeschäften zuzuordnen (vgl. Rn. 5). Dabei ist der Handels- und Abwicklungstag der in das Depot eingebuchten Wertpapiere in der Meldung zu erfassen. Der zum Zahlungstag ermittelte Bestand ist auch maßgebend für die Zuordnung der Veräußerungen bzw. Übertragungen nach § 45b Abs. 2 Nr. 7 EStG. Dies gilt sowohl für den Fall, wenn die depotführende Stelle selbst Gegenpartei der durchgeführten Geschäfte ist, als auch wenn die Wertpapiergeschäfte für einen Dritten abgewickelt werden und die depotführende Stelle nicht Vertragspartner der durchgeführten Geschäfte ist.

Beispiel 1

In einem Depot werden 100 Stück Aktien eingebucht in Vollzug einer Wertpapierleihe. Es werden außerdem 100 Aktien auf Grund eines Kaufvertrages eingebucht, die aber bereits nach einem Tag und vor dem Zahlungstag der Dividende wiederverkauft werden. Der zum Zahlungstag noch vorhandene Bestand von 100 Aktien ist der noch nicht beendeten Wertpapierleihe zuzuordnen. Wird die Wertpapierleihe beendet und die Aktien innerhalb der Frist des § 45b Abs. 2 Nr. 7 EStG zurückübertragen, ist die Rückübertragung der Wertpapiere dem beendeten Wertpapierleihgeschäft zuzuordnen und zu melden.

Liegen die Anschaffungsdaten nicht vor, darf keine Steuerbescheinigung erteilt werden.

Dürfen die Anschaffungsdaten beim Depotübertrag von Wertpapieren (nach Maßgabe der Rn. 193 des BMF-Schreibens vom 19. Mai 2022 (BStBl I S. 742)) nicht übernommen werden, ist als Anschaffungsdatum das Depoteingangsdatum maßgebend.

Dies gilt entsprechend, wenn bei einem Depotübertrag im Inland die Anschaffungsdaten nicht mitgeliefert werden, weil ein Depotübertrag aus dem Ausland vorausging.

Werden dem Aktionär anstelle einer Dividendenzahlung Aktien des ausschüttenden Unternehmens in das Depot eingebucht, ist als Anschaffungsdatum das Depoteingangsdatum maßgebend.

Werden nach Beendigung einer Wertpapierleihe die Wertpapiere wieder an den Verleiher zurückübertragen, sind beim Verleiher für nach Beendigung der Wertpapierleihe zufließende Kapitalerträge als Handelstag der Tag des Abschlusses des Wertpapierleihgeschäftes, als vereinbarter Abwicklungstag der Tag der vereinbarten Beendigung des Wertpapierleihgeschäftes und als tatsächlicher Abwicklungstag der Tag der Einbuchung der Aktien beim Verleiher nach Beendigung der Wertpapierleihe als Anschaffungsdaten im Meldedatensatz zu berücksichtigen.

Es wird nicht beanstandet, wenn bei einer Anschaffung der Wertpapiere oder einer Übertragung auf der Grundlage einer Wertpapierleihe oder eines Wertpapierpensionsgeschäftes der Ausweis als „Altbestand“ erfolgt, sofern der Abwicklungstag (Tag der tatsächlichen Einbuchung in das Depot) mehr als zwölf Monate vor dem Datum der Fälligkeit der Kapitalerträge liegt. Bei Wertpapierleihgeschäftes gilt dies nur, wenn die zunächst entliehenen Wertpapiere nicht durch andere Wertpapiere ersetzt wurden. Werden während einer noch nicht beendeten Wertpapierleihe nach Ausbuchung der entliehenen Aktien erneut Aktien eingebucht, sind die eingebuchten Aktien bis zur Höhe des entliehenen Bestandes vorrangig der noch nicht beendeten Wertpapierleihe

zuzuordnen und das Handels- und Abwicklungsdatum der neu eingebuchten Aktien anzugeben.

Die Meldung von Wertpapierleihgeschäften erfolgt depotbezogen.

Beispiel 2

In einem Wertpapierdepot sind folgende Transaktionen erfasst:

Kauf 05.03.2008 100 Stück

Kauf 26.05.2015 100 Stück

Kauf 15.12.2023 100 Stück

Kauf 08.09.2025 100 Stück

Es erfolgt am 10.10.2025 (Fälligkeitstag der Dividende) eine Dividendengutschrift für 400 Stück.

Meldung der Anschaffungsdaten:

Es wird nicht beanstandet, wenn für die mehr als zwölf Monate vor dem 10.10.2025 erworbenen 300 Stück der kumulierte Ausweis „Altbestand“ erfolgt. Für die am 08.09.2025 angeschafften 100 Stück sind die Angaben nach § 45b Abs. 2 Nr. 6 EStG auszuweisen und zu melden.

Beispiel 3

A vereinbart als Entleiher am 15.01.2025 eine Wertpapierleihe über 1.000 Stück Aktien der B-AG mit einer Laufzeit von zwei Jahren bis 15.01.2027. A verleiht die Aktien am 16.01.2025 an B. Er erwirbt am 16.03.2026 900 Aktien mit Handelstag 16.03.2026, vereinbartem Abwicklungstag 18.03.2026 und tatsächlichem Abwicklungstag 18.03.2026. Der Tag der Hauptversammlung ist der 21.04.2026.

Für die 900 Aktien ist als Handelstag der 16.03.2026 und der tatsächliche und vereinbarte Abwicklungstag der 18.03.2026 zu melden, verbunden mit dem Hinweis Wertpapierleihe. Der Abschluss des Wertpapierleihgeschäftes am 15.01.2025 führt nicht zur Einstufung als „Altbestand“. Maßgebend ist das tatsächliche Handels- und Abwicklungsdatum des während des Leihezeitraumes eingedeckten Bestandes.

7. Verwahrung des Wertpapierbestandes über Zwischenverwahrstellen

- 8 Verwahrt die auszahlende Stelle Aktien nicht unmittelbar für den Anteilseigner, sind für die Verwahrung der Aktien weitere Verwahrstellen zwischen der auszahlenden Stelle und der Depotbank des Anteilseigners eingebunden. Dabei können die Aktien

im Einzelfall auf gleicher Stufe der Verwahrkette durch verschiedene Verwahrstellen verwahrt werden. Eine Zuordnung der erworbenen Wertpapiere nach der FiFo-Methode kann durch die auszahlende Stelle bei mehrstufigen Verwahrketten nicht eindeutig durchgeführt werden. Dieser Umstand ist bei der Meldung der Angaben zur Anschaffung der Wertpapiere zu berücksichtigen.

Bei mehrstufigen Verwahrketten sind anstelle der Angabe zum Anschaffungszeitpunkt der verwahrten Aktien nach der Fifo-Methode die innerhalb eines Jahres vor Fälligkeit der Kapitalerträge bei der depotführenden Stelle für den Anteilseigner berücksichtigten Depoteingänge und Depotausgänge und der am Beginn dieses Zeitraumes für den Anteilseigner verwahrte Aktienbestand an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden.

Beispiel 1

Der Anteilseigner X verwahrt in seinem Depot bei der ausländischen Depotbank B 200 Aktien der Y-AG. Die ausländische Depotbank B lässt von diesem Bestand 100 Stück beim Zwischenverwahrer C und 100 Stück beim Zwischenverwahrer D verwahren. Beide Zwischenverwahrer lassen jeweils die Aktien bei der inländischen auszahlenden Stelle A verwahren.

Der Tag der Fälligkeit der Dividende ist der 25.04. X hatte die Aktien am 25.04. des Vorjahres bereits im Bestand. Er hat am 30.10. des Vorjahres 150 Stück Aktien der Y-AG erworben und diese 150 Stück am 5.12. des Vorjahres wieder veräußert. Die Aktien wurden bei dem Zwischenverwahrer E verwahrt. Bei E ist am Dividendenstichtag kein Aktienbestand mehr für den X verwahrt.

Für die bei der auszahlenden Stelle A verwahrten 200 Stück Aktien der Y-AG sind folgende Angaben zu melden:

Bestand am 25.04. des Vorjahres: 200 Stück

Depoteingang: 150 Stück 30.10.

Depotausgang: 150 Stück 5.12.

Beispiel 2

Die ausländische Depotbank B verwahrt bei der inländischen Verwahrstelle A 1.000 Aktien der X-AG. Von diesem Gesamtbestand lässt die ausländische Depotbank B 500 Aktien für ihren Kunden C verwahren. C hatte am 25.04. des Vorjahres einen Bestand von 300 Aktien der X-AG. Er kaufte am 30.10. des Vorjahres 600 Stück und verkaufte am 5.12. des Vorjahres 400 Stück. Der dividendenberechtigte Bestand am

Dividendenstichtag 25.04. des laufenden Jahres beträgt 500 Stück Aktien der X-AG für den Kunden C.

Für die bei der auszahlenden Stelle A verwahrten 500 Stück Aktien der X-AG sind folgende Angaben zu melden:

Bestand am 25.04. des Vorjahres: 300 Stück

Depoteingang: 600 Stück 30.10.

Depotausgang: 400 Stück 5.12.

Wird für den verbleibenden Bestand von 500 Stück, der durch die Depotbank B bei der inländischen Verwahrstelle A verwahrt wird, keine Meldung nach § 45b Abs. 5 EStG übermittelt, ist für diesen Bestand eine Meldung nach § 45b Abs. 6 Satz 1 EStG zu veranlassen.

Beispiel 3

Für X werden bei der ausländischen Depotbank A 200 Aktien der Y-AG verwahrt. Von diesen 200 Aktien werden 100 Aktien bei dem ausländischen Zwischenverwahrer B und 100 Aktien bei dem ausländischen Zwischenverwahrer C verwahrt. B lässt die Aktien bei der inländischen Verwahrstelle D und C lässt die Aktien bei der inländischen Verwahrstelle E verwahren. Die Aktien waren zu Beginn des maßgeblichen Betrachtungszeitraums (25.04. des Vorjahres) bereits im Bestand des X. X hat außerdem am 30.10. des Vorjahres 100 Aktien gekauft und am 5.12. des Vorjahres 100 Aktien verkauft.

Für die bei den auszahlenden Stellen D und E jeweils verwahrten 100 Stück Aktien der Y-AG sind folgende Angaben zu melden:

Bestand am 25.04. des Vorjahres: 200 Stück

Depoteingang: 100 Stück 30.10.

Depotausgang: 100 Stück 5.12.

Liegen bei einem Sammeldepot, das nur für Investmentfonds geführt wird, die Voraussetzungen für die Anwendung des § 7 Abs. 1 InvStG vor, sind die Anschaffungszeitpunkte auf Grundlage der FiFo-Methode zu ermitteln.

8. § 45b Abs. 2 Nr. 7 EStG

- 9 Die Angabe nach § 45b Abs. 2 Nr. 7 EStG zur Veräußerung oder Rückübertragung der Wertpapiere ist zu übermitteln, wenn entweder der Handelstag oder der Tag der Ausbuchung der Wertpapiere innerhalb von 45 Tagen nach Fälligkeit der Kapitalerträge liegt. Bei der Berechnung der Frist ist § 108 Abs. 3 AO zu berücksichtigen. Bei der Veräußerung oder Rückübertragung von Wertpapieren auf Grundlage einer Wertpapierleihe sind die Transaktionen zu erfassen, die eine Wertpapierübertragung bis zu 45 Tagen nach Fälligkeit der Kapitalerträge zum Gegenstand haben.

Im Falle der Übertragung von Aktien beginnt die Frist am Tag nach der Hauptversammlung und endet 45 Tage nach Fälligkeit der Kapitalerträge (§ 58 Abs. 4 Satz 2 bzw. Satz 3 AktG). Werden Aktien nach dem Tag der Hauptversammlung aber vor Gutschrift der Dividenden veräußert oder rückübertragen, sind die Angaben zur Veräußerung oder Rückübertragung der Wertpapiere ebenfalls zu übermitteln.

Beispiel

A kauft am 15.03. zwei Tage vor dem Hauptversammlungstag 100 Aktien, die am Tag der Hauptversammlung (17.03.) in das Depot eingebucht werden. Am Tag nach der Hauptversammlung (18.03.) verkauft A die Aktien an B. Die Aktien werden taggleich am Verkaufstag aus dem Depot des A ausgebucht und dem Depot des B gutgeschrieben. A erhält durch seine Depotbank C eine Gutschrift in Höhe der Nettodividende. Der Fristlauf beginnt am 18.03. und endet am 04.05. (unter der Voraussetzung, dass der 04.05. kein Anwendungsfall nach § 108 Abs. 3 AO ist).

C hat nach § 45b Abs. 2 Nr. 6 EStG folgende Angaben zu berücksichtigen:

- Stückzahl: 100, Datum Handelstag: 15.03., tatsächlicher Abwicklungstag: 17.03., vereinbarter Abwicklungstag: 17.03.

C hat nach § 45b Abs. 2 Nr. 7 EStG folgende Angaben zu berücksichtigen:

- Stückzahl: 100, Datum Handelstag: 18.03., tatsächlicher Abwicklungstag: 18.03., vereinbarter Abwicklungstag: 18.03.

Die Daten zur Anschaffung der Wertpapiere sind unabhängig davon zu melden, ob innerhalb der Frist des § 45b Abs. 2 Nr. 7 EStG eine Veräußerung oder Übertragung erfolgt ist. Werden Wertpapiere innerhalb der Frist des § 45b Abs. 2 Nr. 7 EStG veräußert oder auf Grund einer Wertpapierleihe oder eines Wertpapierpensionsgeschäftes übertragen, sind jeweils die Daten zur Anschaffung und zur Rückübertragung der Wertpapiere zu melden.

Ist im Falle der Ausbuchung der Wertpapiere innerhalb der Frist des § 45b Abs. 2 Nr. 7 EStG nicht bekannt, welches Rechtsgeschäft der Buchung zugrunde liegt bzw. welcher Handelstag oder Abwicklungstag vereinbart ist, ist als Datum des tatsächlichen Abwicklungstags der Tag der Ausbuchung zu melden. Es wird nicht beanstandet, wenn in diesem Fall als Datum des Handelstags und des vereinbarten Abwicklungstags das Datum des tatsächlichen Abwicklungstags gemeldet wird.

9. § 45b Abs. 2 Nr. 8 EStG

10 Verfahren bei Ausstellung einer Sammel-Steuerbescheinigung

Gemäß BMF-Schreiben vom 16. September 2013 (BStBl I S. 1168) ist die Sammel-Steuerbescheinigung keine Bescheinigung im Sinne des § 45a Abs. 2 EStG und berechtigt nicht zur unmittelbaren Anrechnung oder zur Beantragung einer Erstattung der darin ausgewiesenen Steuern. Vielmehr hat die Sammel-Steuerbescheinigung allein die Funktion, die inländische depotführende Stelle in der Wertpapierverwahrkette (den Endverwahrer), die vom (zweiten) individuellen Steuerabzug Abstand nehmen kann, in die Lage zu versetzen, die Abwicklung von Kapitalerträgen aus von einer Sammel-Steuerbescheinigung erfassten Aktienbeständen für sich oder ihre Depotkunden so vorzunehmen, wie im Falle einer reinen Inlandsverwahrung der Depotbestände vorzugehen wäre. Für Kapitalerträge aus Aktien, die zu dem von einer Sammel-Steuerbescheinigung erfassten Bestand gehören, darf keine Steuerbescheinigung durch die letzte inländische auszahlende Stelle über den von ihr vor Zahlung in das Ausland vorgenommenen Steuerabzug erteilt werden. Steuerbescheinigungen können in diesem Fall nur durch das inländische depotführende Institut erteilt werden. Bei Ausstellung einer Sammel-Steuerbescheinigung sind keine ergänzenden Angaben nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 EStG zu übermitteln. Werden Einzelsteuerbescheinigungen auf Grundlage einer Sammel-Steuerbescheinigung ausgestellt, sind die auf der Einzelsteuerbescheinigung ausgewiesenen Angaben an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Im Meldedatensatz ist anzugeben, dass diese Bescheinigung auf Grundlage einer Sammel-Steuerbescheinigung erstellt wurde.

Beispiel 1

Ausgangslage: Die inländische depotführende Stelle beantragt für eine Dividendenausschüttung eine Sammel-Steuerbescheinigung für den Steuerabzug, den die inländische auszahlende Stelle vor Zahlung der Dividende an den Zwischenverwahrer im Ausland durchgeführt hat. Auf Grundlage der Sammel-Steuerbescheinigung erteilt die inländische depotführende Stelle für ihre Depotkunden eine Einzelsteuerbescheinigung.

Die inländische depotführende Stelle ergänzt die Steuerbescheinigung um den ihren Kunden gutgeschriebenen Dividendenertrag nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 EStG und übermittelt die Angaben nach Maßgabe des § 45b Abs. 4 bis 6 EStG an das Bundeszentralamt für Steuern. Der Datensatz wird um die Angabe „Sammel-Steuerbescheinigung“ ergänzt. Für Kapitalerträge aus Aktien, die zu dem von einer Sammel-Steuerbescheinigung erfassten Bestand gehören, dürfen keine (Einzel-)Steuerbescheinigungen durch die letzte inländische auszahlende Stelle erteilt werden. Dementsprechend hat die auszahlende Stelle keine Meldung nach § 45b Abs. 4 bis 6 EStG abzugeben. Für das auf die Sammel-Steuerbescheinigung entfallende Volumen ist durch die inländische auszahlende Stelle (= auszahlende Stelle, die die Sammel-Steuerbescheinigung erteilt hat) keine Meldung nach § 45b EStG zu veranlassen.

Beispiel 2

Ausgangslage: Die inländische depotführende Stelle beantragt bei der inländischen auszahlenden Stelle keine Sammel-Steuerbescheinigung für den in der Auslandszwischenverwahrung verwahrten Wertpapierbestand. Durch die inländische depotführende Stelle wird ein zweiter Steuerabzug vorgenommen. Der erste Steuerabzug ist durch die letzte inländische auszahlende Stelle vor Gutschrift der Dividendenzahlung zu Gunsten des ausländischen Zwischenverwahrers erfolgt.

Auf die Dividendenzahlung sind zwei Steuerabzüge (ein Steuerabzug durch die „letzte inländische auszahlende Stelle“ und ein zweiter Steuerabzug durch die „inländische depotführende Stelle“ des Aktionärs) erfolgt. Sowohl durch die inländische depotführende Stelle als auch durch die letzte inländische auszahlende Stelle ist eine Meldung nach § 45b EStG zu veranlassen. Erteilt die inländische depotführende Stelle für den ihrem Kunden gutgeschriebenen Kapitalertrag eine Steuerbescheinigung, veranlasst sie eine Meldung nach § 45b Abs. 4 EStG oder übermittelt bei Anwendung des § 45b Absatz 5 EStG einen entsprechenden Datensatz an das Bundeszentralamt für Steuern.

Durch die inländische auszahlende Stelle ist für den vor Zahlung der Dividende an den ausländischen Zwischenverwahrer vorgenommenen Steuerabzug eine Meldung nach § 45b Abs. 6 Satz 1 EStG abzugeben, sofern sie keine Einzelsteuerbescheinigung erteilt hat. Wird hingegen die Ausstellung einer Einzelsteuerbescheinigung für den Endkunden beantragt, ist für den durch die inländische auszahlende Stelle durchgeführten Steuerabzug entweder eine Meldung nach § 45b Abs. 4 EStG oder Abs. 5 erforderlich.

10. § 45b Abs. 2 Nr. 9 EStG

11 Treuhanddepot

Gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 AO sind bei Treuhandverhältnissen die Wirtschaftsgüter dem Treugeber zuzurechnen. Eine Steuerbescheinigung ist demnach auf den Namen des Treugebers auszustellen, auch wenn der Treuhänder Depotinhaber ist. Im Hinblick auf die Übermittlungspflichten nach § 45b Abs. 4 und Abs. 5 EStG sind die in § 45b Abs. 2 Nr. 1 bis 8 EStG genannten Angaben für den Gläubiger der Kapitalerträge (= Treugeber) mitzuteilen sowie die Konto- oder Depotnummer und die personenbezogenen Daten nach § 45b Abs. 2 Nr. 1 EStG des Treuhänders. Wird die Steuerbescheinigung gemäß Rn. 15 des BMF-Schreibens vom 23. Mai 2022 (BStBl I S. 860) auf den Treuhänder ausgestellt, ist dies auch im Meldedatensatz zu berücksichtigen und der Depotinhaber zu melden, verbunden mit dem Hinweis „Treuhanddepot“. Ein Antrag auf Erstattung der Kapitalertragsteuer kann nur durch den steuerlichen Anteilseigner und nicht durch den Treuhänder gestellt werden. Der steuerliche Anteilseigner hat seine Erstattungsberechtigung nachzuweisen.

Bei Nießbrauchsdepots gilt entsprechendes und der Meldedatensatz ist um den Hinweis „Nießbrauchsdepot“ zu ergänzen.

11. Meldedatensatz bei Dividendenerträgen von Spezial-Investmentfonds bei ausgeübter Transparenzoption

- 12 Übt ein Spezial-Investmentfonds die Transparenzoption nach § 30 Abs. 1 InvStG aus, so gelten bei den Anlegern die inländischen Beteiligungseinnahmen im Sinne des § 6 Abs. 3 InvStG oder die dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegenden sonstigen inländischen Einkünfte im Sinne des § 6 Abs. 5 InvStG als unmittelbar selbst zugeflossen. Der Steuerabzug ist gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 InvStG unter Berücksichtigung des Status des jeweiligen Anlegers vorzunehmen. Der Entrichtungspflichtige hat in der Steuerbescheinigung für den Spezial-Investmentfonds zusätzlich die Angaben nach § 31 Abs. 1 Satz 2 InvStG zu machen. Für nach dem 31. Dezember 2024 zufließende Kapitalerträge ist für jeden Anleger des Spezial-Investmentfonds eine Steuerbescheinigung auszustellen. Die Steuerbescheinigung ist jeweils für jeden Anleger des Spezial-Investmentfonds mit einer eigenen Ordnungsnummer zu versehen. Erzielt der Spezial-Investmentfonds Kapitalerträge gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a und 2 Satz 4 EStG sind auf der Steuerbescheinigung nach § 45a Abs. 2 EStG folgende Angaben zu ergänzen und gemäß § 45b Abs. 4 und 5 EStG an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln:

I. (Angaben nach § 31 Abs. 1 Satz 2 InvStG)

1. der Name und die Anschrift des Spezial-Investmentfonds als Zahlungsempfänger,
2. der Zurechnungszeitpunkt des Kapitalertrags (nach § 31 Abs. 1 Satz 2 InvStG),
3. der Name und die Anschrift der am Spezial-Investmentfonds beteiligten Anleger als Gläubiger der Kapitalerträge,
4. die Gesamtzahl der Anteile des Spezial-Investmentfonds und Anzahl der Anteile der einzelnen Anleger jeweils zum Zurechnungszeitpunkt sowie
5. der Name und die Identifikationsnummer nach § 139b AO bzw. das steuerliche Identifikationsmerkmal des Ansässigkeitsstaates oder die Wirtschaftsidentifikationsnummer nach § 139c AO des Anlegers für den die Steuerbescheinigung ausgestellt wird bzw. der Datensatz ergänzt wird.

Der Ausweis des Anteils der einzelnen Anleger an der Kapitalertragsteuer nach § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 InvStG entfällt und erfolgt durch die Angabe nach § 45b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG.

II. (Angaben nach § 45b Abs. 2 EStG der anteilig auf den Anleger, für den die Steuerbescheinigung ausgestellt wird, entfallenden Erträge)

1. die Wirtschaftsidentifikationsnummer nach § 139c AO des Spezial-Investmentfonds oder, wenn die Wirtschaftsidentifikationsnummer noch nicht vergeben wurde, dessen Steuernummer;
2. den Bruttobetrag der anteilig auf den Anleger entfallenden durch den Spezial-Investmentfonds je Wertpapiergattung und Zahlungstag erzielten Kapitalerträge unter Angabe der Bezeichnung und der Internationalen Wertpapierkennnummer des Wertpapiers;
3. den auf den Anleger entfallenden Betrag, der je Wertpapiergattung und Zahlungstag (Tag des Zuflusses der Dividende beim Spezial-Investmentfonds) einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer und den Betrag der einbehaltenen und abgeführten Zuschlagsteuern;
4. die Höhe des jeweils angewendeten Steuersatzes;
5. die anteilig auf den Anleger entfallende Stückzahl der Wertpapiere je Wertpapiergattung und Zahlungstag sowie davon die Stückzahl der Wertpapiere, die auf der Grundlage einer Wertpapierleihe oder eines Wertpapierpensionsgeschäftes übertragen wurden, verbunden mit der Angabe, ob bei Anschaffung der Aktien die Lieferung von Aktien mit oder ohne Dividendenanspruch vereinbart wurde und ob Aktien mit oder ohne Dividendenanspruch geliefert wurden;
6. zur Anschaffung der Wertpapiere oder zu ihrer Übertragung auf der Grundlage einer Wertpapierleihe oder eines Wertpapierpensionsgeschäftes jeweils das Datum des

Handelstags, das Datum des vereinbarten Abwicklungstags und das Datum des tatsächlichen Abwicklungstags sowie die jeweilige Stückzahl;

7. zur Veräußerung der Wertpapiere oder zu ihrer Rückübertragung auf der Grundlage einer Wertpapierleihe oder eines Wertpapierpensionsgeschäftes, soweit die Wertpapiere innerhalb von 45 Tagen nach Fälligkeit der Kapitalerträge veräußert oder rückübertragen wurden, jeweils das Datum des Handelstags, das Datum des vereinbarten Abwicklungstags und das Datum des tatsächlichen Abwicklungstags sowie die jeweilige Stückzahl;

8. die Firma, die Rechtsform, die Anschrift und den Legal Entity Identifier der jeweils in die Verwahrkette nacheinander eingebundenen inländischen oder ausländischen Zwischenverwahrstellen der Wertpapiere sowie der Depotbank, die die Wertpapiere für den Gläubiger der Kapitalerträge unmittelbar verwahrt, unter Angabe der jeweiligen Depotnummern der durch die Zwischenverwahrstellen geführten Depots, in denen die Aktien verwahrt werden (wenn die Wertpapiere für ausländische Spezial-Investmentfonds durch ausländische Verwahrstellen verwahrt werden);

9. die Konto- oder Depotnummer des Spezial-Investmentfonds; werden die Wertpapiere durch einen Treuhänder für den Gläubiger der Kapitalerträge verwahrt, sind die Konto- oder Depotnummer des Treuhänders sowie die Daten nach Nummer 1 auch für den Treuhänder anzugeben.

Beispiel

Der Spezial-Investmentfonds mit ausgeübter Transparenzoption A hat in seinem Depot mit der Depotnummer 12345 bei der Bank B 100 Aktien der C-AG mit Handelstag 15.03., Abwicklungstag 17.03, vereinbartem Abwicklungstag 17.03. erworben.

Der Tag der Hauptversammlung ist der 22.03. An dem Investmentfonds sind zwei Anleger D und E mit jeweils einem Anteil beteiligt. Der Investmentfonds erhält am 24.03. eine Gutschrift in Höhe der Nettodividende (nach Abzug von Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % und Solidaritätszuschlag von 5,5 %) von 73,63 €.

I. (Angaben nach § 31 Abs. 1 Satz 2 InvStG)

1. Name und die Anschrift des Spezial-Investmentfonds als Zahlungsempfänger,

2. Zurechnungszeitpunkt des Kapitalertrags (nach § 31 Abs. 1 Satz 2 InvStG): 22.03.,

3. Name und Anschrift der am Spezial-Investmentfonds beteiligten Anleger D und E,

4. Gesamtzahl der Anteile des Spezial-Investmentfonds: 2

Anzahl der Anteile der einzelnen Anleger jeweils zum Zurechnungszeitpunkt:

D 1 Anteil und E 1 Anteil

5. Name und Identifikationsnummer nach § 139b AO bzw. steuerliches Identifikationsmerkmal des Ansässigkeitsstaates oder Wirtschaftsidentifikationsnummer nach § 139c AO für Anleger D.

II. (Angaben nach § 45b Abs. 2 Satz 1 EStG)

1. die Wirtschaftsidentifikationsnummer nach § 139c AO des Spezial-Investmentfonds oder, wenn die Wirtschaftsidentifikationsnummer noch nicht vergeben wurde, die Steuernummer;
2. 50 €; Wertpapiergattung, ISIN, Zahlungstag: 24.03.;
3. 12,50 € Kapitalertragsteuer und 0,69 € Solidaritätszuschlag;
4. 25 %;
5. Stückzahl der Wertpapiere je Wertpapiergattung und Zahlungstag: 50, Vereinbarung Cum-Dividende, Lieferung Cum-Dividende;
6. Handelstag: 15.03., vereinbarter Abwicklungstag: 17.03., tatsächlicher Abwicklungstag: 17.03., Stückzahl: 50;
7. Depotnummer: 12345

III. § 45b Abs. 3 EStG

1. Allgemeines zu § 45b Abs. 3 EStG

- 13 Die Steuerbescheinigung für die einbehaltene Kapitalertragsteuer auf die Dividendenzahlungen von Aktien, die als Deckungsbestand für Hinterlegungsscheine verwahrt werden, darf nur durch die Stelle ausgestellt werden, die die Kapitalertragsteuer auf die Dividendenzahlung der Aktien einbehalten und abgeführt hat. Dabei handelt es sich um die inländische Hinterlegungsstelle für die als Deckungsbestand für die ausgegebenen Hinterlegungsscheine verwahrten Aktien. Auf der Steuerbescheinigung, die dem Inhaber des Hinterlegungsscheines über die Verwahrkette auf Anforderung seiner Depotbank durch die inländische Hinterlegungsstelle zur Verfügung gestellt wird, sind die Angaben nach § 45b Abs. 3 Satz 1 und 2 EStG zu vermerken.

Nimmt eine inländische Depotbank für im Inland verwahrte Hinterlegungsscheine auf inländische Aktien einen zweiten Steuerabzug für die über die Verwahrkette erhaltene und ihrem Depotkunden gutgeschriebene Aktiendividende vor, ist für diesen Steuerabzug ebenfalls eine Meldung nach § 45b Abs. 4 bzw. 5 EStG vorzunehmen. Es wird nicht beanstandet, wenn die zusätzlichen Angaben nach § 45b Abs. 3 Satz 2 EStG auf der für den zweiten Steuerabzug erteilten Steuerbescheinigung nicht ergänzt und gemeldet werden.

Es wird nicht beanstandet, wenn der Emittent der Hinterlegungsscheine die nach § 45b Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 EStG erforderlichen Angaben an eine zentrale Meldestelle übermittelt und dort für die Verwahrstellen der Anteilseigner der Hinterlegungsscheine abrufbar sind.

2. § 45b Abs. 3 Satz 3 EStG

- 14 Es wird nicht beanstandet, wenn das Kreditinstitut für den gesamten bei einem anderen Institut verwahrten Aktienbestand oder für einzelne, verwahrte Wertpapiergattungen, für den eine Steuerbescheinigung ausgestellt werden soll, vor dem ersten Dividendentermin der verwahrten Aktien die schriftliche Versicherung nach § 45b Abs. 3 Satz 3 EStG erteilt. Die Versicherung gilt für alle von der Versicherung erfassten Dividendenzahlungen des Kalenderjahres bis zum Widerruf. Sie ist jährlich neu zu erteilen. Es wird nicht beanstandet, wenn die Bestätigung nach § 45b Abs. 3 Satz 3 EStG in elektronischer Form übermittelt wird.

Das Kreditinstitut hat zu versichern, dass für den bei der Verwahrstelle verwahrten Aktienbestand, für den die Ausstellung von Steuerbescheinigungen erfolgen soll, durch das Kreditinstitut keine Hinterlegungsscheine ausgegeben wurden und dem Kreditinstitut nicht bekannt ist, dass ein Dritter die verwahrten Aktien als Deckungsbestand für Hinterlegungsscheine nutzt. In der Bestätigung sind der Name und die Anschrift des Kreditinstitutes sowie der Name und die Funktion der Person zu ergänzen, die für das Kreditinstitut die Bestätigung abgibt.

Werden die Aktien ganz oder teilweise als Deckungsbestand für Hinterlegungsscheine genutzt, ist der Hinterlegungsstelle die Stückzahl der als Deckungsbestand dienenden Wertpapiere mitzuteilen. Soweit die hinterlegten Aktien als Deckungsbestand für Hinterlegungsscheine dienen, sind die Steuerbescheinigungen nach Maßgabe des § 45b Abs. 3 Satz 1 und 2 EStG zu erteilen.

3. § 45b Abs. 3 Satz 4 EStG

- 15 Es wird nicht beanstandet, wenn die schriftliche Versicherung des Emittenten des Hinterlegungsscheines an eine zentrale Meldestelle übermittelt wird und dort für die inländischen Hinterlegungsstellen abrufbar ist.

IV. Verfahren der Datenübermittlung nach § 45b Abs. 4 bis 6 EStG, § 45c Abs. 1 und 2 EStG

- 16 Die Dateneinlieferung erfolgt über eine Massendatenschnittstelle für alle Meldearten nach Maßgabe der §§ 45b und 45c EStG. Die Daten sind unter Verwendung einer eigenen Zulassungsnummer der meldepflichtigen Stelle sowie etwaiger Dienstleister zu übersenden. Erfolgt die Datenübermittlung durch einen Dienstleister, muss die meldepflichtige Stelle keinen eigenen Zugang / Zertifikat für die Datenübermittlung beantragen. Hat die meldepflichtige Stelle bzw. der Dienstleister bereits eine

Zulassungsnummer zum Fachverfahren FSAK (Freistellungsaufträgekontrollverfahren), ist diese Zulassungsnummer auch für die Meldungen nach § 45b Abs. 4 bis 6 EStG zu verwenden.

Jede meldepflichtige Stelle kann die Daten getrennt nach Geschäftsbereichen unter Verwendung ihrer unternehmensspezifischen Zulassungsnummer übermitteln.

Eine eigene Zulassungsnummer, getrennt nach Geschäftsbereichen einer meldepflichtigen Stelle, wird durch das Bundeszentralamt für Steuern nicht erteilt.

Für die Information zur Unterrichtung über die Datenübermittlung nach § 45b Abs. 4 bis 6 EStG ist ein allgemeiner Hinweis an die Depotinhaber über die Datenübermittlung ausreichend. Dies kann auch schon vor der Datenübermittlung durch Hinweis auf die dem Grunde nach gemäß § 45b Abs. 4 bis 6 EStG zu übermittelnden Daten erfolgen. Wird dem Depotinhaber eine Steuerbescheinigung ausgestellt, wird es nicht beanstandet, wenn der Hinweis auf der Steuerbescheinigung erfolgt.

Ist dem Gläubiger der Kapitalerträge eine Bescheinigung nach Muster I des BMF-Schreibens vom 23. Mai 2022 (BStBl I S. 860) auszustellen, so sind dem Bundeszentralamt für Steuern gemäß § 45b Abs. 4 Satz 3 EStG die auf dieser Bescheinigung ausgewiesene Kapitalertragsteuer und die darauf entfallenden Zuschlagsteuern zu übermitteln. Die Meldeverpflichtung nach § 45b Abs. 4 Satz 3 EStG besteht unabhängig davon, ob ein Verlustausgleich tatsächlich erfolgt.

V. Korrektur fehlerhafter Meldungen

- 17 Ist eine Datenmeldung fehlerhaft, ist der fehlerhafte Datensatz zu korrigieren (Korrekturmeldung). Die Korrekturmeldung muss eine Referenzierung auf die UUID der fehlerhaften (Erst-)Meldung und den gesamten korrigierten Datensatz enthalten. Der korrigierte Datensatz muss sowohl die korrigierten als auch die ursprünglichen Daten enthalten, die nicht korrigiert werden mussten.

Eine Stornomeldung ist in Abgrenzung zur Korrekturmeldung nur vorzunehmen, wenn der Datensatz gar nicht hätte übermittelt werden dürfen.

Müssen nach erstmaliger Übersendung des Meldedatensatzes die Daten zur Anschaffung der Wertpapiere geändert werden, ist eine Korrekturmeldung zu übersenden. Die Ausstellung einer berechtigten Bescheinigung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Es wird nicht beanstandet, wenn die Korrekturmeldung monatlich und gesammelt erfolgt.

VI. Verfahren bei Ausstellung von Ersatzbescheinigungen/ Ausstellung ergänzende Bescheinigung

1. Ausstellung von Ersatzbescheinigungen

- 18 Die Norm des § 45a EStG regelt in den Absätzen 5 und 6 zwei verschiedene Tatbestände. Die Ausstellung einer Ersatzbescheinigung bei Abhandenkommen oder Vernichtung der Originalbescheinigung (§ 45a Abs. 5 EStG) und die Korrektur einer fehlerhaften Bescheinigung (§ 45a Abs. 6 EStG). Für die Angabe der Ordnungsnummer müssen beide Tatbestände getrennt voneinander betrachtet werden. Bei Ausstellung einer Ersatzbescheinigung ist eine Referenzierung auf die Erstbescheinigung vorzunehmen, sodass eine systemische Kennzeichnung unter derselben Ordnungsnummer der Erstbescheinigung erfolgen kann. Der Datensatz erhält die Meldeart „Ersatz“.

Bei Ausstellung einer berichtigten Steuerbescheinigung ist die Bescheinigung nach § 45a Abs. 6 EStG unter Vergabe einer neuen Ordnungsnummer auszustellen.

Die Meldung des Korrekturdatensatzes erfolgt unter Angabe der neu vergebenen Ordnungsnummer unter Referenzierung auf die UUID der Erstmeldung und den gesamten korrigierten Datensatz.

2. Verfahren bei Ausstellung ergänzender Bescheinigungen

- 19 Bei Ausstellung einer ergänzenden Bescheinigung (vgl. BMF-Schreiben vom 23. Mai 2022, BStBl I S. 860 Rn. 6) ist die Bescheinigung unter Vergabe einer neuen Ordnungsnummer auszustellen. Die Meldung des Datensatzes erfolgt unter Angabe der neu vergebenen Ordnungsnummer. Die Bescheinigung ist als ergänzende Bescheinigung zu kennzeichnen.

VII. Meldung des Steueridentifikationsmerkmals nach § 45b Abs. 5 EStG

- 20 Sofern die steuerliche Identifikationsnummer nach § 139b AO bei der Datenübermittlung eines beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers bekannt ist, ist diese zwingend anzugeben. Die Übermittlung des durch den Ansässigkeitsstaat vergebenen Identifikationsmerkmals ist in diesem Fall entbehrlich. Liegt hingegen keine steuerliche Identifikationsnummer nach § 139b AO vor, ist gemäß § 45b Abs. 5 EStG das durch den Ansäs-

sigkeitsstaat vergebene Steueridentifikationsmerkmal im Meldedatensatz zu erfassen. Die auszahlende Stelle ist verpflichtet, die vom Depotinhaber mitgeteilte Steueridentifikationsnummer auf ihre Schlüssigkeit zu überprüfen. Es wird nicht beanstandet, wenn das für die Schlüssigkeitsprüfung einer Identifikationsnummer nach dem Standard für den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen geltende Verfahren entsprechend angewandt wird.

VIII. Unterjähriger Wechsel zwischen beschränkter und unbeschränkter Steuerpflicht

- 21 Für die Ausstellung von Steuerbescheinigungen ist zwischen den Zeiträumen der beschränkten und unbeschränkten Steuerpflicht zu unterscheiden. Das Verfahren der Ausstellung einer Steuerbescheinigung und das damit verbundene Meldeverfahren an die Finanzverwaltung richtet sich danach, in welchem Zeitraum die Einkünfte bezogen werden (Meldung nach § 45b Abs. 5 EStG für den Zeitraum der beschränkten Steuerpflicht und Meldung nach § 45b Abs. 4 EStG für den Zeitraum der unbeschränkten Steuerpflicht). Die Steuerbescheinigungen (bei unbeschränkter Steuerpflicht) / Meldedatensätze (bei beschränkter Steuerpflicht) sind jeweils unter Vergabe einer eigenen Ordnungsnummer zu erstellen und an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden.

IX. Meldung nach § 45b Abs. 4 Satz 3 EStG

- 22 Nach § 45b Abs. 4 Satz 3 EStG ist die für den Depotkunden einbehaltene und auf dem amtlichen Muster ausgewiesene Kapitalertragsteuer nebst Zuschlagsteuern zu melden. Die Meldepflicht nach § 45b Abs. 2 EStG bleibt davon unberührt und besteht neben der Meldepflicht nach § 45b Abs. 4 Satz 3 EStG.

Beispiel

*Höhe der Kapitalerträge nach Verlustausgleich: 10.000 €, darin enthaltener Dividenden-
ertrag: 100 €*

Ausweis in der Jahressteuerbescheinigung nach Muster I:

Höhe der Kapitalerträge: 10.000 €

Kapitalertragsteuer = 2.500 €

Solidaritätszuschlag = 137,50 €

Angabe nach 45b Abs. 4 Satz 3 EStG:

Kapitalertragsteuer: 2.500 €

Solidaritätszuschlag: 137,50 €

*Ausweis des Dividendenertrags nach § 45b Abs. 2 EStG:**§ 45b Abs. 2 Nr. 2 EStG: 100 €**§ 45b Abs. 2 Nr. 3 EStG: 25 € Kapitalertragsteuer, 1,37 € Solidaritätszuschlag***X. Datenübermittlung nach § 45b Abs. 6 Satz 1 EStG**

- 23 Hat die auszahlende Stelle auf ausgezahlte Erträge Kapitalertragsteuer nach Maßgabe des § 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG einbehalten (Steuerabzug in Höhe von 25 % des Kapitalertrags) und keine Steuerbescheinigung erteilt bzw. keine Daten nach Maßgabe des § 45b Abs. 5 EStG übermittelt, ist für diese Erträge eine Datenübermittlung nach Maßgabe des § 45b Abs. 6 Satz 1 EStG zu veranlassen.

Beispiel

Bank C verwahrt für Kunde A und Kunde B jeweils 100 Stück Aktien der X-AG. Kunde A und Kunde B sind inländische natürliche Personen. Bank C schreibt Kunde A und B jeweils die Nettodividende, nach Einbehalt von Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % gut. Für Kunde A wird eine Steuerbescheinigung über die gutgeschriebene Dividende der X-AG erteilt, für Kunde B wird keine Steuerbescheinigung erteilt.

Für den auf Kunden A entfallenden Bestand von 100 Stück ist eine Meldung nach § 45b Abs. 4 EStG zu veranlassen, für den auf Kunde B entfallenden Bestand von 100 Stück ist eine Meldung nach § 45b Abs. 6 Satz 1 EStG zu veranlassen. Die für Kunde A und B auf die Dividendenzahlung berücksichtigte Kapitalertragsteuer ist vor Verrechnung mit negativen Kapitalerträgen bzw. vor Berücksichtigung eines Freistellungsauftrags in den Datenmeldungen auszuweisen.

Die Angaben nach § 45b Abs. 6 Satz 1 EStG sind für das durch die auszahlende Stelle geführte Depot zu übermitteln.

XI. Datenübermittlung bei vollständiger oder teilweiser Abstandnahme vom Steuerabzug gem. § 45b Abs. 6 Satz 2 EStG

1. Inhalt der Meldung nach § 45b Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 45b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG bei Abstandnahme vom Steuerabzug

- 24 Wurde durch die auszahlende Stelle auf Grundlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung vom Steuerabzug Abstand genommen, erfolgt die Meldung nach § 45b Abs. 6

Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Nr. 3 1. Alt. EStG durch Ausweis der tatsächlich einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer in Höhe von „0“ € (bei vollständiger Abstandnahme vom Steuerabzug). Die rechnerisch auf eine Dividendenzahlung vor Berücksichtigung der NV-Bescheinigung entfallende Bruttokapitalertragsteuer ist nicht auszuweisen.

Eine teilweise Abstandnahme vom Steuerabzug liegt beispielsweise vor, wenn auf Kapitalerträge nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG nicht gemäß § 43a Abs. 1 Nr. 1 EStG der Steuersatz von 25 % auf den Steuerabzug angewendet wurde, sondern ein niedrigerer Steuersatz (insbesondere 15 % nach Vorlage einer Statusbescheinigung gem. § 7 Abs. 3 InvStG oder nach § 44a Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 44a Abs. 8 Satz 2 EStG). Die Berücksichtigung eines Freistellungsauftrags oder die Abstandnahme vom Steuerabzug wegen Verrechnung der Erträge mit negativen Kapitalerträgen im Rahmen der Verlustverrechnung ist kein nach § 45b Abs. 6 Satz 2 EStG zu berücksichtigender Fall der Abstandnahme vom Steuerabzug.

2. Inhalt der Meldung bei Abstandnahme vom Steuerabzug ohne Ausstellung einer Steuerbescheinigung

- 25 Wird vom Steuerabzug ganz oder teilweise Abstand genommen und keine Steuerbescheinigung ausgestellt oder keine Angaben gemäß § 45a Abs. 2a EStG übermittelt, bestimmt sich der Meldedatensatz nach § 45b Abs. 6 Satz 2 EStG.

Wird keine Steuerbescheinigung erstellt, wird es in Fällen der vollständigen oder teilweisen Abstandnahme vom Steuerabzug nicht beanstandet, wenn zur Vereinfachung des Meldeverfahrens, der Meldedatensatz auf den folgenden Umfang nach Maßgabe der Ziffern 1 – 9 beschränkt wird (Inhalt des Meldedatensatzes nach § 45b Abs. 6 Satz 1 EStG ergänzt um die Anschaffungs- und Veräußerungsdaten der Wertpapiere und die Rechtsgrundlage der Abstandnahme):

1. die Identifikationsnummer nach § 139b AO des Gläubigers der Kapitalerträge; handelt es sich bei dem Gläubiger der Kapitalerträge nicht um eine natürliche Person, so sind dessen Firma oder Name, Anschrift und Wirtschaftsidentifikationsnummer nach § 139c AO oder, wenn die Wirtschaftsidentifikationsnummer noch nicht vergeben wurde, dessen Steuernummer anzugeben; bei im Ausland ansässigen Steuerpflichtigen ist zusätzlich das durch den Ansässigkeitsstaat vergebene Steueridentifikationsmerkmal anzugeben;

2. den Bruttobetrag der vom Gläubiger der Kapitalerträge je Wertpapiergattung und Zahlungstag erzielten Kapitalerträge unter Angabe der Bezeichnung und der Internationalen Wertpapierkennnummer des Wertpapiers;
3. den Betrag, der je Wertpapiergattung und Zahlungstag einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer und den Betrag der einbehaltenen und abgeführten Zuschlagsteuern;
4. die Höhe des jeweils angewendeten Steuersatzes;
5. die Stückzahl der Wertpapiere je Wertpapiergattung und Zahlungstag;
6. zur Anschaffung der Wertpapiere oder zu ihrer Übertragung auf der Grundlage einer Wertpapierleihe oder eines Wertpapierpensionsgeschäftes jeweils das Datum des tatsächlichen Abwicklungstags (Tag der Einbuchung bei der auszahlenden Stelle) sowie die jeweilige Stückzahl;
7. zur Veräußerung der Wertpapiere oder zu ihrer Rückübertragung auf der Grundlage einer Wertpapierleihe oder eines Wertpapierpensionsgeschäftes, soweit die Wertpapiere innerhalb von 45 Tagen nach Fälligkeit der Kapitalerträge veräußert oder rückübertragen wurden, jeweils das Datum des tatsächlichen Abwicklungstags (Tag der Ausbuchung bei der auszahlenden Stelle) sowie die jeweilige Stückzahl;
8. die Konto- oder Depotnummer des Gläubigers der Kapitalerträge ergänzt um die Konto- oder Depotnummer der auszahlenden Stelle, wenn das Konto oder Depot nicht unmittelbar für den Gläubiger der Kapitalerträge geführt wird;
9. die Rechtsgrundlage für den reduzierten oder unterlassenen Steuerabzug.

3. Inhalt der Meldung bei Abstandnahme vom Steuerabzug mit Ausstellung einer Steuerbescheinigung

- 26 Wird bei (vollständiger oder teilweiser) Abstandnahme vom Steuerabzug eine Steuerbescheinigung erteilt oder Angaben gemäß § 45a Abs. 2a EStG übermittelt, vergibt die auszahlende Stelle eine Ordnungsnummer und übermittelt dem Bundeszentralamt für Steuern entweder einen Datensatz für einen unbeschränkt steuerpflichtigen Gläubiger gemäß § 45b Abs. 4 i. V. m. § 45b Abs. 6 Satz 2 EStG oder einen Datensatz für einen beschränkt steuerpflichtigen Gläubiger gemäß § 45b Abs. 5 i. V. m. § 45b Abs. 6 Satz 2 EStG. Der Umfang der zu meldenden Daten bei vollständiger oder teilweiser

Abstandnahme richtet sich nach § 45b Abs. 6 Satz 2 EStG, wonach neben den in § 45b Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 EStG und Abs. 5 Satz 1 EStG genannten Angaben auch die Angaben nach § 45b Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 EStG zu übermitteln sind.

Wurde nach § 7 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 1 InvStG wegen Vorlage einer Statusbescheinigung nur ein Steuerabzug von 15 % vorgenommen, liegt eine teilweise Abstandnahme im Sinne von § 45b Abs. 6 Satz 2 EStG vor. Wurde über den reduzierten Steuerabzug eine Steuerbescheinigung erstellt, ist gemäß § 45b Abs. 6 Satz 2 EStG die Rechtsgrundlage für den reduzierten Steuerabzug anzugeben und zusätzlich die in § 45b Abs. 2 EStG genannten Angaben in den Meldedatensatz aufzunehmen.

Beispiele zu den Inhalten der Randnummer 24 - 26

Beispiel 1 – teilweise Abstandnahme vom Steuerabzug mit Ausstellung Steuerbescheinigung: Ein Investmentfonds hat der auszahlenden Stelle eine Statusbescheinigung nach § 7 Abs. 3 InvStG vorgelegt. Die auszahlende Stelle nimmt gemäß § 7 Abs. 1 InvStG einen Steuerabzug in Höhe von 15 % vor.

-> Anwendungsfall von § 45b Abs. 6 Satz 2 EStG, da eine teilweise Abstandnahme vom Steuerabzug erfolgt ist.

Neben den in § 45b Abs. 2, 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 EStG genannten Angaben ist die Rechtsgrundlage für die teilweise Abstandnahme anzugeben.

Angaben zur Höhe der einbehaltenen Steuer und zum angewendeten Steuersatz:

§ 45b Abs. 2 Nr. 3 1. Alt. EStG: Angabe „einbehaltene und abgeführte“ Kapitalertragsteuer in Höhe von 14,218 % des Kapitalertrags sowie Solidaritätszuschlag als „Zuschlagsteuer“ in Höhe von 0,782 % des Kapitalertrags.

§ 45b Abs. 2 Nr. 4 EStG: Angabe „jeweils angewendeter Steuersatz“ = 14,218 % und 0,782 %

Angabe nach § 45b Abs. 6 Satz 2 EStG: Rechtsgrundlage = § 7 Abs. 1 InvStG.

Beispiel 2 - teilweise Abstandnahme vom Steuerabzug ohne Ausstellung Steuerbescheinigung: Ein Investmentfonds hat der auszahlenden Stelle eine Statusbescheinigung nach § 7 Abs. 3 InvStG vorgelegt. Die auszahlende Stelle nimmt gemäß § 7 Abs. 1 InvStG einen Steuerabzug in Höhe von 15 % vor. Eine Steuerbescheinigung wird nicht ausgestellt.

-> Anwendungsfall von § 45b Abs. 6 Satz 2 EStG, da eine teilweise Abstandnahme vom Steuerabzug erfolgt ist. Der Meldedatensatz ist nach § 45b Abs. 6 Satz 2 EStG zu übermitteln unter Anwendung des vereinfachten Meldedatensatzes nach Maßgabe der Randnummer 25 (Datensatz nach § 45b Abs. 6 Satz 1 EStG + Anschaffungsdaten + Veräußerungsdaten + Rechtsgrundlage der Abstandnahme).

Angaben zur Höhe der einbehaltenen Steuer und zum angewendeten Steuersatz:

Angabe „einbehaltene und abgeführte“ Kapitalertragsteuer in Höhe von 14,218 % des Kapitalertrags sowie Solidaritätszuschlag als „Zuschlagsteuer“ in Höhe von 0,782 % des Kapitalertrags

„jeweils“ angewendeter Steuersatz = 14,218 % und 0,782 %.

Angabe nach § 45b Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 EStG: Rechtsgrundlage = § 7 Abs. 1 InvStG

Beispiel 3 – Steuerabzug in Höhe von 25 % wegen fehlender Statusbescheinigung: Ein inländischer Investmentfonds hat der auszahlenden Stelle keine Statusbescheinigung vorgelegt:

a) Steuerbescheinigung wird ausgestellt:

->Anwendungsfall des § 45b Abs. 2 EStG, kein Anwendungsfall des § 45b Abs. 6 EStG, da ohne Vorlage einer Statusbescheinigung keine teilweise Abstandnahme vom Steuerabzug erfolgt ist und eine Steuerbescheinigung ausgestellt wurde

Angaben zur Höhe der einbehaltenen Steuer und zum angewendeten Steuersatz:

§ 45b Abs. 2 Nr. 3 I. Alt. EStG: Angabe „einbehaltene und abgeführte“ Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % des Kapitalertrags sowie Solidaritätszuschlag als „Zuschlagsteuer“ in Höhe von 5,5 % der Kapitalertragsteuer.

§ 45b Abs. 2 Nr. 4 EStG: „jeweils angewendeter Steuersatz“ = 25 % und 5,5 %

b) Steuerbescheinigung wird nicht ausgestellt

->Anwendungsfall des § 45b Abs. 6 Satz 1 EStG, da keine Steuerbescheinigung ausgestellt wurde und der Steuerabzug mit Regelsteuersatz in voller Höhe erfolgt ist. Es handelt es sich nicht um einen Fall der teilweisen Abstandnahme.

Angaben zur Höhe der einbehaltenen Steuer und zum angewendeten Steuersatz:

Angabe nach § 45b Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 EStG: „einbehaltene und abgeführte“ Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % des Kapitalertrags sowie Solidaritätszuschlag als „Zuschlagsteuer“ in Höhe von 5,5 % der Kapitalertragsteuer „angewendeter Steuersatz“ = 25 % und 5,5 %.

Beispiel 4 – *Teilweise Abstandnahme vom Steuerabzug nach § 44a Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG nach Vorlage einer Bescheinigung nach § 44a Abs. 8 Satz 2 EStG*

a) durch die auszahlende Stelle wird eine Steuerbescheinigung ausgestellt:

->Anwendungsfall des § 45b Abs. 6 Satz 2 EStG, da eine teilweise Abstandnahme vom Steuerabzug erfolgt ist.

Angaben zur Höhe der einbehaltenen Steuer und zum angewendeten Steuersatz:

§ 45b Abs. 2 Nr. 3 1. Alt. EStG: Angabe „einbehaltene und abgeführte“ Kapitalertragsteuer in Höhe von 15 % des Kapitalertrags sowie Solidaritätszuschlag als „Zuschlagsteuer“ in Höhe von 5,5 % der Kapitalertragsteuer.

§ 45b Abs. 2 Nr. 4 EStG: „jeweils angewendeter Steuersatz“ = 15 % und 5,5 %

Angabe nach § 45b Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 EStG: Rechtsgrundlage = § 44a Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG i. V. m. § 44a Abs. 8 EStG.

b) durch die auszahlende Stelle wird keine Steuerbescheinigung ausgestellt:

->Anwendungsfall des § 45b Abs. 6 Satz 2 EStG, da eine teilweise Abstandnahme vom Steuerabzug erfolgt ist. Der Meldedatensatz ist nach § 45b Abs. 6 Satz 2 EStG zu übermitteln unter Anwendung des vereinfachten Meldedatensatzes nach Randziffer 24 (Datensatz nach § 45b Abs. 6 Satz 1 EStG + Anschaffungsdaten + Veräußerungsdaten + Rechtsgrundlage der Abstandnahme).

Angaben zur Höhe der einbehaltenen Steuer und zum angewendeten Steuersatz

Angabe nach § 45b Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 EStG: „einbehaltene und abgeführte“ Kapitalertragsteuer in Höhe von 15 % des Kapitalertrags sowie Solidaritätszuschlag als „Zuschlagsteuer“ in Höhe von 5,5 % der Kapitalertragsteuer

Angabe nach § 45b Abs. 6 Satz Nr. 4 EStG: „jeweils angewendeter Steuersatz“ = 15 % und 5,5 %

Angabe nach § 45b Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 EStG: Rechtsgrundlage = § 44a Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG i. V. m. § 44a Abs. 8 EStG

Beispiel 5 – Teilweise Abstandnahme vom Steuerabzug nach § 44a Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG nach Vorlage einer Bescheinigung nach § 44a Abs. 7 Satz 2 EStG: Die Kapitalerträge belaufen sich auf 30.000 € brutto. Für den 20.000 € übersteigenden Kapitalertrag berücksichtigt die auszahlende Stelle nach § 44a Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG einen Steuerabzug von drei Fünfteln (= 1.500 € Kapitalertragsteuer).

a) durch die auszahlende Stelle wird eine Steuerbescheinigung ausgestellt:

->Anwendungsfall des § 45b Abs. 6 Satz 2 EStG, da eine teilweise Abstandnahme vom Steuerabzug erfolgt ist.

Angaben zum Bruttoertrag: 30.000 €

Angaben zur Höhe der einbehaltenen Steuer und zum angewendeten Steuersatz:

§ 45b Abs. 2 Nr. 3 I. Alt. EStG: Angabe „einbehaltene und abgeführte“ Kapitalertragsteuer in Höhe von 1.500 € sowie Solidaritätszuschlag als „Zuschlagsteuer“ in Höhe von 82,50 €.

§ 45b Abs. 2 Nr. 4 EStG: „jeweils angewendeter Steuersatz“ = 15 % und 5,5 %

Angaben nach § 45b Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 EStG: Rechtsgrundlage § 44a Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG i. V. m. § 44a Abs. 7 EStG

b) durch die auszahlende Stelle wird keine Steuerbescheinigung ausgestellt:

->Anwendungsfall des § 45b Abs. 6 Satz 2 EStG, da eine teilweise Abstandnahme vom Steuerabzug erfolgt ist. Der Meldedatensatz ist nach § 45b Abs. 6 Satz 2 EStG zu übermitteln unter Anwendung des vereinfachten Meldedatensatzes (Datensatz nach § 45b Abs. 6 Satz 1 EStG + Anschaffungsdaten + Veräußerungsdaten + Rechtsgrundlage der Abstandnahme).

Angaben zur Höhe der einbehaltenen Steuer und zum angewendeten Steuersatz

Angabe nach § 45b Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 EStG: „einbehaltene und abgeführte“ Kapitalertragsteuer in Höhe von 1.500 € sowie Solidaritätszuschlag als „Zuschlagsteuer“ in Höhe von 82,50 €

Angabe nach § 45b Abs. 6 Satz Nr. 4 EStG: „jeweils angewendeter Steuersatz“ = 15 % und 5,5 %

Angabe nach § 45b Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 EStG: Rechtsgrundlage = § 44a Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG i. V. m. § 44a Abs. 7 EStG

Beispiel 6 – vollständige Abstandnahme vom Steuerabzug ohne Steuerbescheinigung: Eine Stiftung oder juristische Person im Sinne von § 44a Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 oder 3 EStG legt nach § 44a Abs. 7 Satz 2 EStG eine Bescheinigung vor. Die auszahlende Stelle nimmt nach § 44a Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG keinen Steuerabzug auf die Dividendenzahlung vor.

->Anwendungsfall des § 45b Abs. 6 Satz 2 EStG, da vom Steuerabzug Abstand genommen wurde. Der Meldedatensatz ist nach § 45b Abs. 6 Satz 2 EStG zu übermitteln unter Anwendung des vereinfachten Meldedatensatzes (Datensatz nach § 45b Abs. 6 Satz 1 EStG + Anschaffungsdaten + Veräußerungsdaten + Rechtsgrundlage der Abstandnahme). Die Höhe des angewendeten Steuersatzes ist in diesem Fall mit 0 % zu melden.

4. Anwendung des § 45b Abs. 6 Satz 1 EStG bei Kundendepots, die ein inländisches Kreditinstitut für andere in- und ausländische Kreditinstitute führt

- 27 Führt ein Kreditinstitut ein Wertpapierdepot für ein anderes Kreditinstitut und wird nur für Teile des Wertpapierbestandes eine Steuerbescheinigung durch das Kreditinstitut ausgestellt, so sind die Angaben nach § 45b Abs. 6 Satz 1 EStG nur für die Erträge aus Wertpapierbeständen zu übermitteln, für die keine Steuerbescheinigung ausgestellt wurde. Für Erträge auf die Wertpapierbestände, für die eine Steuerbescheinigung ausgestellt wurde, ist eine Meldung nach § 45b Abs. 4 EStG zu veranlassen bzw. in den Fällen des § 45a Abs. 2a EStG nach § 45b Abs. 5 EStG.

Beispiel:

Bank A verwahrt für die ausländische Bank B 100 Aktien der C-AG. Bank B beantragt für einen Bestand von 70 Aktien die Übermittlung der Angaben nach § 45b Abs. 5 EStG auf Verlangen ihres Kunden. Für die restlichen 30 Aktien erstellt Bank A weder

eine Steuerbescheinigung noch werden Daten nach Maßgabe des § 45b Abs. 5 EStG übermittelt.

Verfahren der Datenübermittlung:

Bank A übermittelt die auf den Bestand von 70 Aktien entfallenden Angaben nach Maßgabe des § 45b Abs. 5 EStG. Für den Restbestand von 30 Aktien ist eine Übermittlung der Angaben nach Maßgabe des § 45b Abs. 6 Satz 1 EStG veranlasst.

5. § 45b Abs. 6 Satz 3 EStG

- 28 Gemäß § 45b Abs. 6 Satz 3 EStG hat die Datenübermittlung nach § 45b Abs. 6 Satz 1 oder 2 EStG bis spätestens zum 31. Juli des auf den Zufluss des Kapitalertrages folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Es wird nicht beanstandet, wenn die zum Stichtag 31. Juli ermittelten Daten spätestens bis zum 31. August des auf den Zufluss des Kapitalertrages folgenden Jahres übermittelt werden.

Eine Meldung nach § 45b Abs. 6 Satz 1 EStG hat auch dann zu erfolgen, wenn vom Depotinhaber zwar die Übersendung einer Steuerbescheinigung bzw. die Übermittlung der Angaben nach § 45a Abs. 2a EStG verlangt wurde, die tatsächliche Ausstellung bzw. Übermittlung bis zum 31. Juli aber noch nicht erfolgt ist. Sobald zu einem späteren Zeitpunkt die Übermittlung der Angaben nach § 45a Abs. 2a EStG bzw. die Erstellung einer Steuerbescheinigung vorgenommen wird, hat eine Korrektur der Erstmeldung nach § 45b Abs. 6 EStG durch eine Übermittlung der Daten gem. § 45b Abs. 4 bzw. 5 EStG unter Referenzierung auf die Erstmeldung zu erfolgen.

XII. § 45b Abs. 7 Satz 3 EStG

- 29 Gemäß § 45b Abs. 7 Satz 3 EStG darf die Bescheinigung nach § 45a Abs. 2 EStG erst erteilt und die Angaben gemäß § 45a Abs. 2a EStG dürfen erst übermittelt werden, wenn der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle die Angaben nach den Absätzen 2 und 3 vollständig vorliegen. Davon sind auch die Angaben zu den in der Reihenfolge nach der auszahlenden Stelle in die Verwahrkette eingebundenen Zwischenverwahrer umfasst (Angaben zu Verwahrstellen in der Verwahrkette vor der auszahlenden Stelle sind nicht zu übermitteln). Die Erteilung einer Steuerbescheinigung setzt voraus, dass innerhalb der Verwahrkette der Aktien eine Zuordnung des Dividendenertrags und der darauf einbehaltenen Kapitalertragsteuer eindeutig erfolgt.

Eine Bescheinigung ist nicht zu erteilen, wenn die auszahlende Stelle Kenntnis hat oder nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hätte haben müssen, dass die Angaben in der Bescheinigung bzw. die übermittelten Daten fehlerhaft oder unvollständig sind. Die Einhaltung der gebotenen Sorgfalt wird insbesondere durch das in der auszahlenden Stelle zur Verhinderung fehlerhafter Angaben angewandte interne Kontrollsystem und die durchgeführten Prüfungshandlungen bestimmt. Von einer Kenntnis oder einem Kennenmüssen fehlerhafter Angaben ist insbesondere auszugehen, wenn bei Ausstellung der Bescheinigung offensichtliche oder bekannt gewordene Tatsachen außer Acht gelassen werden, die auf die Fehlerhaftigkeit der bescheinigten Angaben schließen lassen. Eine Ausforschung des Sachverhalts ohne konkreten Anlass zu Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben ist nicht erforderlich. Das Kennenmüssen umfasst Sachverhalte, die dem Aussteller der Bescheinigung im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit bekannt werden und auf die Fehlerhaftigkeit der Angaben schließen lassen. Ergeben sich für die auszahlende Stelle keine Hinweise auf fehlerhafte Angaben, kann die Steuerbescheinigung erteilt bzw. der Antrag nach § 45a Abs. 2a EStG übermittelt werden.

Beispiel 1

Die inländische auszahlende Stelle (Bank A) erhält von ihrem ausländischen Depotkunden (Bank B) einen Antrag auf Übermittlung von Daten nach § 45a Abs. 2 EStG. Dem Antrag zufolge soll der Datensatz für eine natürliche Person (C) übermittelt werden. Der Antrag enthält keine Angaben zu den Zwischenverwahrstellen.

Da die Bank B nicht die Ausstellung einer Steuerbescheinigung für sich, sondern für C beantragt, sind die Angaben zur Verwahrkette für diesen Antrag für die Depotbank erkennbar unrichtig und die Ausstellung einer Steuerbescheinigung ohne Darstellung der Zwischenverwahrer wäre fehlerhaft.

Beispiel 2

Die inländische auszahlende Stelle (Bank A) erhält von ihrem ausländischen Depotkunden (Bank B) einen Antrag auf Übermittlung von Daten nach § 45a Abs. 2 EStG. Dem Antrag zufolge soll der Datensatz für eine natürliche Person (C) übermittelt werden. Als Datum des tatsächlichen Abwicklungstages nach § 45b Abs. 2 Nr. 6 EStG ist der 23.02. des laufenden Kalenderjahres angegeben. Am 23.02. 24:00 Uhr des Kalenderjahres war für Bank B kein Bestand in der Wertpapiergattung verwahrt.

Für Bank A ist das Datum des tatsächlichen Abwicklungstags erkennbar unrichtig und die Ausstellung der Steuerbescheinigung wäre fehlerhaft. Bank B muss vor Erteilung einer Steuerbescheinigung eine Klärung zur Herkunft der Aktien herbeiführen.

XIII. § 45b Abs. 8 EStG

- 30 Die gesetzlichen Belegaufbewahrungspflichten werden durch die Regelungen zur Korrektur von Datensätzen nach § 45b Abs. 8 EStG nicht berührt.
Eine Korrektur ist auch dann zu veranlassen, wenn nach Abgabe der Meldung zum 31. Juli gemäß § 45b Abs. 6 Satz 3 EStG eine Steuerbescheinigung ausgestellt wird und sich dadurch der Inhalt der nach § 45b Abs. 6 Satz 1 EStG abzugebenden Meldungen ändert.

XIV. Angaben nach § 45c Abs. 1 EStG

- 31 Gemäß § 45c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG sind die Bruttoerträge vor Abzug der Kapitalertragsteuer je Wertpapiergattung und Zahlungstag anzugeben.

Die Angabe nach § 45c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG zur einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer und nach § 45c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG zur bescheinigten Kapitalertragsteuer hat in entsprechender Anwendung von Randnummer 4 zu erfolgen.

Beispiel 1

Ein Kreditinstitut verwahrt für Depotkunden 200 Aktien der X-AG, für die Dividenden in Höhe von insgesamt 200 € gutgeschriebenen wurden. Von diesem Gesamtbestand entfällt ein Bestand von 100 Aktien auf inländische natürliche Personen. Die Dividendenzahlungen wurden im Rahmen der Jahressteuerbescheinigung berücksichtigt.

Die übrigen 100 Aktien entfallen auf einen Kunden, bei dem das Kreditinstitut nach § 44a Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG einen Steuereinbehalt in Höhe von drei Fünfteln vorgenommen hat. Es wurde keine Steuerbescheinigung beantragt.

Das Kreditinstitut meldet nach § 45c Abs. 1 Satz 1 EStG für einen Bestand von 100 Aktien:

Nr. 1: 100 € Bruttoertrag

Nr. 2: 25 € einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer, 1,37 € Solidaritätszuschlag

Nr. 3: 25 € Kapitalertragsteuer, 1,37 € Solidaritätszuschlag

Nr. 4: 100 Stück

Nr. 5: ISIN und Bezeichnung X-AG

Das Kreditinstitut meldet nach § 45c Abs. 1 Satz 2 EStG für einen Bestand von 100 Aktien

Nr. 1: 100 € Bruttoertrag

Nr. 2: 15 € einbehaltene Kapitalertragsteuer, 0,82 € Solidaritätszuschlag

Nr. 3: 0

Nr. 4: 100 Stück

Nr. 5: ISIN und Bezeichnung X-AG

Rechtsgrundlage: § 44a Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG

Beispiel 2

Auf den durch ein Kreditinstitut verwahrten Aktienbestand in Höhe von 100 Stück wird eine Dividende von 100 € ausbezahlt. Das Kreditinstitut verrechnet die Dividendenerträge mit sonstigen Verlusten nach § 43a Abs. 3 Satz 2 EStG.

Die Verrechnung der Erträge ist bei der Meldung nach § 45c Abs. 1 Nr. 2 EStG i. V. m. § 45c Abs. 1 Nr. 3 EStG nicht zu berücksichtigen.

Inhalt des Meldedatensatzes:

Nr. 2: Kapitalertragsteuer 25 € und Zuschlagsteuer 1,37 €

Nr. 3: Kapitalertragsteuer 25 € und Zuschlagsteuer 1,37 €

Erfolgte wegen Berücksichtigung eines Freistellungsauftrags oder infolge der Verrechnung der Dividendenerträge mit negativen Kapitaleinkünften kein Einbehalt von Kapitalertragsteuer, handelt es sich nicht um ein Anwendungsfall von § 45c Abs. 1 Satz 2 EStG.

XV. Angaben gemäß § 45c Abs. 2 EStG

- 32 Für die Meldung nach § 45c Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG ist der gebuchte Bestand an dem Stichtag maßgebend, der Grundlage für die Verteilung der Dividende ist. Dies ist entweder der Tag der Hauptversammlung oder davon abweichend der für die Dividendenregulierung gemeldete „Record Tag“. Erfolgt die Dividendenregulierung gegenüber den Depotkunden auf Grundlage des Bestandes am Tag der Hauptversammlung, ist der gebuchte Bestand zu diesem Zeitpunkt maßgebend. Erfolgt die Dividendenregulierung gegenüber den Depotkunden auf Grundlage des Bestandes zu einem späteren Termin, insbesondere aufgrund des nach den Market Standards for Corporate Actions (CAJWG-Standards) maßgeblichen Bestandes am „Record Tag“, ist der gebuchte Bestand zu diesem Zeitpunkt maßgebend.

Im Meldedatensatz ist der tatsächlich dem Depotinhaber auf Grundlage des gebuchten Bestandes gutgeschriebene Betrag zu erfassen.

§ 45c Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG erfasst die Zahlungen, die dem Erwerber einer Aktie nach dem Record Tag während der Kompensationsperiode als Ersatzleistung

(Kompensation) für die unterbliebene Gutschrift der Dividendenzahlung gutgeschrieben wurden. Im Meldedatensatz ist der tatsächlich dem Depotinhaber auf Grundlage des ein- bzw. ausgebuchten Bestandes gutgeschriebene Betrag zu erfassen.

§ 45c Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EStG erfasst die Belastungen auf dem Kundenkonto, die nach dem Record Tag während der Kompensationsperiode zur Korrektur (Kompensation) für erhaltene Dividendenzahlungen oder Kompensationszahlungen gebucht werden. Es ist der Betrag nach Steuerkorrektur (Belastung der Kompensationszahlung durch die Wertpapiersammelbank unter Berücksichtigung der Steuerkorrektur) zu berücksichtigen.

Kompensationszahlungen sind nur zu melden, wenn sie auf den Kundenkonten gebucht werden. Werden die Dividendenzahlungen insbesondere auf Grundlage der Market Standards for Corporate Actions (CAJWG-Standards) durch die auszahlende Stelle gegenüber ihren Depotkunden abgewickelt, sind die in Vollzug der Dividendenregulierung gebuchten Kompensationszahlungen gemäß § 45c Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 6 EStG zu melden. Werden durch die auszahlenden Stellen gegenüber ihren Depotkunden keine Kompensationszahlungen gebucht und finden insbesondere die CAJWG-Standards keine Anwendung sind mangels Buchung von Kompensationszahlungen durch die auszahlenden Stellen keine Angaben nach § 45c Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 6 EStG zu melden.

Gemäß § 45c Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EStG ist der Betrag zu melden, der sich nach Saldierung aller Gutschriften mit den Belastungen ergibt.

Nach § 45c Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG ist der Betrag anzugeben, der nach Verrechnung von Gutschriften und Belastungen als Steuer auf die Erträge abgeführt wurde.

Beispiel

Steuerausländer A führt ein Depotkonto bei Clearstream Banking AG, Frankfurt

Depotbestand am Bestandsstichtag 1.000.000 Aktien

Es werden Wertpapiere am Geschäftstag vor dem Ex-Tag gehandelt, aber nach dem Bestandsstichtag geliefert:

- 1. Erwerb von 550.000 Aktien.*
- 2. Veräußerung von 400.000 Aktien*

Die Ausschüttung pro Aktien beträgt 1 €.

Der Solidaritätszuschlag wird nicht betrachtet.

	Stücke:	Brutto:	KapSt:	Gutschrift / Belastung
§ 45c Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG: gutgeschriebene Kapitalerträge (aufgrund des am Bestandsstichtag gebuchten Bestandes):	1.000.000	1.000.000,00 €	- 250.000,00 €	750.000,00 €
§ 45c Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG: gutgeschriebene Kompensationszahlungen	550.000	550.000,00 €	- 137.500,00 €	412.500,00 €
§ 45c Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EStG: belastete Kompensationszahlungen	- 400.000	- 400.000,00 €	100.000,00 €	300.000,00 €
	1.150.000	1.150.000,00 €	- 287.500,00 €	862.500,00 €

Inhalt Datensatz:

§ 45c Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG:

Gutschrift: 750.000 €

Stücke: 1.000.000

§ 45c Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG:

Gutschrift: 412.500 €

Stücke: 550.000

§ 45c Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EStG:

Belastung: 300.000 € (Bruttokompensation nach Verrechnung mit Steuerkorrektur)

Stücke: 400.000

§ 45c Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EStG:

862.500 € (750.000 € + 412.500 € - 300.000 €) Stücke: 1.150.000

§ 45c Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG:

287.500 € (250.000 € + 137.500 € - 100.000 €)

XVI. Berücksichtigung von Korrekturen nach Maßgabe des § 43a Abs. 3 Satz 7 EStG

33. Bei einer Korrektur nach Maßgabe des § 43a Abs. 3 Satz 7 EStG ist insoweit keine Korrekturmeldung nach Maßgabe von § 45b Abs. 8 EStG bzw. § 45c Abs. 3 Satz 2 EStG veranlasst. Ist eine Korrektur nach Maßgabe des § 43a Abs. 3 Satz 7 EStG vorzunehmen, hat die Meldung für das Jahr der Korrektur zu erfolgen. Der Meldung sind die Anschaffungs- und ggf. Veräußerungsdaten der die Meldung veranlassenden Wertpapiere zugrunde zu legen. Der zum Kapitalertrag vor Durchführung der Korrektur bereits übersandete Datensatz ist nicht zu korrigieren.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 21. November 2023

BETREFF **Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1. Januar 2024;
BMF-Schreiben vom 23. November 2022 - BStBl I S. 1654**

ANLAGEN 1

GZ **IV C 5 - S 2353/19/10010 :005**

DOK **2023/1102733**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Aufgrund des § 9 Absatz 4a Satz 5 ff. Einkommensteuergesetz (EStG) werden im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die in der anliegenden Übersicht ausgewiesenen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen ab 1. Januar 2024 bekannt gemacht (Fettdruck kennzeichnet die Änderungen gegenüber der Übersicht ab 1. Januar 2023 - BStBl I 2022 S.1654).

Bei eintägigen Reisen in das Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend. Bei mehrtägigen Reisen in verschiedenen Staaten gilt für die Ermittlung der Verpflegungspauschalen am An- und Abreisetag sowie an den Zwischentagen (Tage mit 24 Stunden Abwesenheit) im Hinblick auf § 9 Absatz 4a Satz 5 2. Halbsatz EStG insbesondere Folgendes:

- Bei der Anreise vom Inland in das Ausland oder vom Ausland in das Inland jeweils ohne Tätigwerden ist der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, der vor 24 Uhr Ortszeit erreicht wird.
- Bei der Abreise vom Ausland in das Inland oder vom Inland in das Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes maßgebend.

- Für die Zwischentage ist in der Regel der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, den der Arbeitnehmer vor 24 Uhr Ortszeit erreicht.

Siehe dazu auch Rz. 52 des BMF-Schreibens zur steuerlichen Behandlung der Reisekosten von Arbeitnehmern vom 25. November 2020 (BStBl I S. 1228).

Schließt sich an den Tag der Rückreise von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit zur Wohnung oder ersten Tätigkeitsstätte eine weitere ein- oder mehrtägige Auswärtstätigkeit an, ist für diesen Tag nur die höhere Verpflegungspauschale zu berücksichtigen. Im Übrigen, insbesondere bei Flug- und Schiffsreisen, ist R 9.6 Absatz 3 LStR zu beachten.

Zur Kürzung der Verpflegungspauschale gilt Folgendes:

Bei der Gestellung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung durch einen Dritten ist die Kürzung der Verpflegungspauschale i. S. d. § 9 Absatz 4a Satz 8 ff. EStG tagesbezogen vorzunehmen, d. h. von der für den jeweiligen Reisetag maßgebenden Verpflegungspauschale (s. o.) für eine 24-stündige Abwesenheit (§ 9 Absatz 4a Satz 5 EStG), unabhängig davon, in welchem Land die jeweilige Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde.

Beispiel:

Der Ingenieur I kehrt am Dienstag von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit in Straßburg (Frankreich) zu seiner Wohnung zurück. Nachdem er Unterlagen und neue Kleidung eingepackt hat, reist er zu einer weiteren mehrtägigen Auswärtstätigkeit nach Kopenhagen (Dänemark) weiter. I erreicht Kopenhagen um 23 Uhr. Die Übernachtungen - jeweils mit Frühstück - wurden vom Arbeitgeber im Voraus gebucht und bezahlt.

Für Dienstag ist nur die höhere Verpflegungspauschale von 50 € (Rückreisetag von Straßburg: 36 € Anreisetag nach Kopenhagen 50 €) anzusetzen. Aufgrund der Gestellung des Frühstücks im Rahmen der Übernachtung in Straßburg ist die Verpflegungspauschale um 15 € (20 % der Verpflegungspauschale Kopenhagen für einen vollen Kalendertag - 75 €) auf 35 € zu kürzen.

Die festgesetzten Beträge für die Philippinen gelten auch für Mikronesien, die Beträge für Trinidad und Tobago gelten auch für die zu dessen Amtsbezirk gehörenden Staaten Antigua und Barbuda, Dominica, Grenada, Guyana, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und Grenadinen sowie Suriname.

Für die in der Bekanntmachung nicht erfassten Länder ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend, für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend.

Die Pauschbeträge für Übernachtungskosten sind ausschließlich in den Fällen der Arbeitgebererstattung anwendbar (R 9.7 Absatz 3 LStR und Rz. 128 des BMF-Schreibens zur steuerlichen Behandlung der Reisekosten von Arbeitnehmern vom 25. November 2020, BStBl I S. 1228). Für den Werbungskostenabzug sind nur die tatsächlichen Übernachtungskosten maßgebend (R 9.7 Absatz 2 LStR und Rz. 117 des BMF-Schreibens zur steuerlichen Behandlung der Reisekosten von Arbeitnehmern vom 25. November 2020, BStBl I S. 1228); dies gilt entsprechend für den Betriebsausgabenabzug (R 4.12 Absatz 2 und 3 EStR).

Dieses Schreiben gilt entsprechend für doppelte Haushaltsführungen im Ausland (R 9.11 Absatz 10 Satz 1, Satz 7 Nummer 3 LStR und Rz. 112 ff. des BMF-Schreibens zur steuerlichen Behandlung der Reisekosten von Arbeitnehmern vom 25. November 2020, BStBl I S. 1228).

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Übersicht über die ab 1. Januar 2024 geltenden Pauschbeträge für
Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland
(Änderungen gegenüber 1. Januar 2023 - BStBl I 2022 Seite 1654 - im Fettdruck)**

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
Afghanistan	30	20	95
Ägypten	50	33	112
Äthiopien	39	26	130
Äquatorialguinea	42	28	166
Albanien	27	18	112
Algerien	47	32	120
Andorra	41	28	91
Angola	52	35	299
Argentinien	35	24	113
Armenien	24	16	59
Aserbaidshjan	44	29	88
Australien			
– Canberra	74	49	186
– Sydney	57	38	173
– im Übrigen	57	38	173
Bahrain	48	32	153
Bangladesch	50	33	165
Barbados	54	36	206
Belgien	59	40	141
Benin	52	35	115
Bolivien	46	31	108
Bosnien und Herzegowina	23	16	75
Botsuana	46	31	176
Brasilien			
– Brasilia	51	34	88
– Rio de Janeiro	69	46	140
– Sao Paulo	46	31	151
– im Übrigen	46	31	88
Brunei	52	35	106
Bulgarien	22	15	115
Burkina Faso	38	25	174
Burundi	36	24	138
Chile	44	29	154
China			

**Übersicht über die ab 1. Januar 2024 geltenden Pauschbeträge für
Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland
(Änderungen gegenüber 1. Januar 2023 - BStBl I 2022 Seite 1654 - im Fettdruck)**

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
– Chengdu	41	28	131
– Hongkong	71	48	169
– Kanton	36	24	150
– Peking	30	20	185
– Shanghai	58	39	217
– im Übrigen	48	32	112
Costa Rica	47	32	93
Côte d'Ivoire	59	40	166
Dänemark	75	50	183
Dominikanische Republik	50	33	167
Dschibuti	77	52	255
Ecuador	27	18	103
El Salvador	65	44	161
Eritrea	50	33	91
Estland	29	20	85
Fidschi	32	21	183
Finnland	54	36	171
Frankreich			
– Paris sowie die Departments 77, 78, 91 bis 95	58	39	159
– im Übrigen	53	36	105
Gabun	52	35	183
Gambia	40	27	161
Georgien	45	30	87
Ghana	46	31	148
Griechenland			
– Athen	40	27	139
– im Übrigen	36	24	150
Guatemala	34	23	90
Guinea	59	40	140
Guinea-Bissau	32	21	113
Haiti	58	39	130
Honduras	57	38	198

**Übersicht über die ab 1. Januar 2024 geltenden Pauschbeträge für
Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland
(Änderungen gegenüber 1. Januar 2023 - BStBl I 2022 Seite 1654 - im Fettdruck)**

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
Indien			
– Chennai	32	21	85
– Kalkutta	35	24	145
– Mumbai	50	33	146
– Neu Delhi	38	25	185
– im Übrigen	32	21	85
Indonesien	36	24	134
Iran	33	22	196
Irland	58	39	129
Island	62	41	187
Israel	66	44	190
Italien			
– Mailand	42	28	191
– Rom	48	32	150
– im Übrigen	42	28	150
Jamaika	39	26	171
Japan			
– Tokio	50	33	285
– im Übrigen	52	35	190
Jemen	24	16	95
Jordanien	57	38	134
Kambodscha	38	25	94
Kamerun	56	37	275
Kanada			
– Ottawa	62	41	214
– Toronto	54	36	392
– Vancouver	63	42	304
– im Übrigen	54	36	214
Kap Verde	38	25	90
Kasachstan	45	30	111
Katar	56	37	149
Kenia	51	34	219
Kirgisistan	27	18	74
Kolumbien	46	31	115
Kongo, Republik	62	41	215

**Übersicht über die ab 1. Januar 2024 geltenden Pauschbeträge für
Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland
(Änderungen gegenüber 1. Januar 2023 - BStBl I 2022 Seite 1654 - im Fettdruck)**

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
Kongo, Demokratische Republik	70	47	190
Korea, Demokratische Volksrepublik	28	19	92
Korea, Republik	48	32	108
Kosovo	24	16	71
Kroatien	35	24	107
Kuba	51	34	170
Kuwait	56	37	241
Laos	35	24	71
Lesotho	28	19	104
Lettland	35	24	76
Libanon	69	46	146
Libyen	63	42	135
Liechtenstein	56	37	190
Litauen	26	17	109
Luxemburg	63	42	139
Madagaskar	33	22	116
Malawi	41	28	109
Malaysia	36	24	86
Malediven	52	35	170
Mali	38	25	120
Malta	46	31	114
Marokko	41	28	87
Marshall Inseln	63	42	102
Mauretanien	35	24	86
Mauritius	44	29	172
Mexiko	48	32	177
Moldau, Republik	26	17	73
Monaco	52	35	187
Mongolei	23	16	92
Montenegro	32	21	85
Mosambik	51	34	208
Myanmar	35	24	155
Namibia	30	20	112

**Übersicht über die ab 1. Januar 2024 geltenden Pauschbeträge für
Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland
(Änderungen gegenüber 1. Januar 2023 - BStBl I 2022 Seite 1654 - im Fettdruck)**

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
Nepal	36	24	126
Neuseeland	58	39	148
Nicaragua	46	31	105
Niederlande	47	32	122
Niger	42	28	131
Nigeria	46	31	182
Nordmazedonien	27	18	89
Norwegen	75	50	139
Österreich	50	33	117
Oman	64	43	141
Pakistan			
– Islamabad	23	16	238
– im Übrigen	34	23	122
Palau	51	34	179
Panama	41	28	82
Papua-Neuguinea	59	40	159
Paraguay	39	26	124
Peru	34	23	143
Philippinen	41	28	140
Polen			
– Breslau	33	22	117
– Danzig	30	20	84
– Krakau	27	18	86
– Warschau	29	20	109
– im Übrigen	29	20	60
Portugal	32	21	111
Ruanda	44	29	117
Rumänien			
– Bukarest	32	21	92
– im Übrigen	27	18	89
Russische Föderation			
– Jekaterinburg	28	19	84
– Moskau	30	20	110
– St. Petersburg	26	17	114
– im Übrigen	24	16	58

**Übersicht über die ab 1. Januar 2024 geltenden Pauschbeträge für
Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland
(Änderungen gegenüber 1. Januar 2023 - BStBl I 2022 Seite 1654 - im Fettdruck)**

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
Sambia	38	25	105
Samoa	39	26	105
San Marino	34	23	79
São Tomé – Príncipe	47	32	80
Saudi-Arabien			
– Djidda	57	38	181
– Riad	56	37	186
– im Übrigen	56	37	181
Schweden	66	44	140
Schweiz			
– Genf	66	44	186
– im Übrigen	64	43	180
Senegal	42	28	190
Serbien	27	18	97
Sierra Leone	57	38	145
Simbabwe	45	30	140
Singapur	54	36	197
Slowakische Republik	33	22	121
Slowenien	38	25	126
Spanien			
– Barcelona	34	23	144
– Kanarische Inseln	36	24	103
– Madrid	42	28	131
– Palma de Mallorca	44	29	142
– im Übrigen	34	23	103
Sri Lanka	36	24	112
Sudan	33	22	195
Südafrika			
– Kapstadt	33	22	130
– Johannesburg	36	24	129
– im Übrigen	29	20	109
Südsudan	51	34	159
Syrien	38	25	140
Tadschikistan	27	18	118
Taiwan	46	31	143

**Übersicht über die ab 1. Januar 2024 geltenden Pauschbeträge für
Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland
(Änderungen gegenüber 1. Januar 2023 - BStBl I 2022 Seite 1654 - im Fettdruck)**

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
Tansania	44	29	97
Thailand	38	25	110
Togo	39	26	118
Tonga	39	26	94
Trinidad und Tobago	66	44	203
Tschad	42	28	155
Tschechische Republik	32	21	77
Türkei			
– Istanbul	26	17	120
– Izmir	29	20	55
– im Übrigen	17	12	95
Tunesien	40	27	144
Turkmenistan	33	22	108
Uganda	41	28	143
Ukraine	26	17	98
Ungarn	32	21	85
Uruguay	48	32	90
Usbekistan	34	23	104
Vatikanstaat	48	32	150
Venezuela	45	30	127
Vereinigte Arabische Emirate	65	44	156
Vereinigte Staaten von Amerika (USA)			
– Atlanta	77	52	182
– Boston	63	42	333
– Chicago	65	44	233
– Houston	62	41	204
– Los Angeles	64	43	262
– Miami	65	44	256
– New York City	66	44	308
– San Francisco	59	40	327
– Washington, D. C.	66	44	203
– im Übrigen	59	40	182

**Übersicht über die ab 1. Januar 2024 geltenden Pauschbeträge für
Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland
(Änderungen gegenüber 1. Januar 2023 - BStBl I 2022 Seite 1654 - im Fettdruck)**

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland			
– London	66	44	163
– im Übrigen	52	35	99
Vietnam	41	28	86
Weißrussland	20	13	98
Zentralafrikanische Republik	53	36	210
Zypern	42	28	125